

## 1. Was lässt sich über die Menschenrechte im Laufe der Zeit sagen?

Erst ab der Neuzeit Vorstellung von Grundrechten, davor nur Privilegien für die gehobenen Stände (Vorrechte) Unterteilen in Menschenrechte und Staatsbürgerrechte. (Privilegien der Stände keine Grundrechte)

- ➔ erstes anerkanntes Menschenrecht „Ius Emigrationis“: Augsburger Religionsfrieden: Ius Reformandi berechtigt den Landesfürsten, zu bestimmen, welcher Religion seine Untertanen anzugehören haben. Bürger haben das Recht zu emigrieren. -> **Ius Emigrationes** -> daher ist es das erste Menschenrecht. (aber beschränkt) da die die gegangen sind alles zurücklassen mussten.
- ➔ Grundrechte im absoluten Staat: Grundsätzlich nicht, bis auf ein Grundrecht, das eher Grundsatz war: Alle Menschen sind in gleicher Art und Weise von allgemeinen Gesetzen betroffen. (**Gleichheitssatz**) und unter Joseph II **Toleranzpatent**: Alle religiösen Gemeinschaften, die nicht katholisch sind dürfen zumindest privat ihre Religion ausüben. Recht auf öffentliche Religionsausübung haben nur Katholiken. Keine Pressefreiheit sondern Vorzensur
- ➔ Im ABGB gab es grundrechtsähnliche Bestimmungen: **§16 ABGB** – jeder Mensch hat angeborene Rechte, können ihm nicht genommen werden
- ➔ Pillersdorf'sche Verfassung 1848: **Staatsbürgerrechte und Menschenrechte**; Staatsbürgerrechte zB GlaubensF, PresseF, AuswanderungsF, Briefgeheimnis, Öffentlichkeit & Mündlichkeit in der Rechtspflege. MenschenR: pers F, Unverletzlichkeit der Nationalität und Sprache.
- ➔ Kremsier Entwurf: **umfassender Grundrechtskatalog**: Volkssouveränität, keine Standesvorrechte für Adel, keine Todesstrafe, GlaubensF, oberstes Reichsgericht als Verfassungsorgan über Ministeranklagen und Grundrechtsverletzungen
- ➔ oktroierte Märzverfassung 1849: In der **Verfassung**: Gleichheit vor dem Gesetz, Abschaffung der Leibeigenschaft Im **Grundrechtspatent** (galt nicht für italienische Provinzen): PresseF. Suspension möglich
- ➔ Grundrechte im Neoabsolutismus ( 1852 ) Keine Grundrechte im Neoabsolutismus, außer **Gleichheit der Staatsbürger** vor dem Gesetz und Recht auf **öffentliche Religionsausübung** der gesetzlich anerkannten Kirchen
- ➔ 1861-1867 Protestantentpatent setzt die evangelischen mit den katholischen bei der Religionsausübung gleich, Gesetz zum **Schutz der persönlichen Freiheit**. Inhalt: Keine Verhaftung oder Hausdurchsuchung ohne richterlichen Befehl
- ➔ Ab 1867 Grundrechtskatalog - Formulierungen „jedermann“, Beschwerderecht für Ausländer beim Reichsgericht abgelehnt, Ausschluss von Frauen (explizit oder implizit), einige Grundrechte unter Gesetzesvorbehalt, zeitweilige und örtliche Suspension möglich, 1869 wurden die Bedingungen für eine Suspension konkretisiert (weite Begriffe „innere Unruhen“,...) Nur zulässig auf Beschluss des Gesamtministeriums und Genehmigung des Kaisers und musste Reichsrat (zuerst Abgeordnetenhaus, dann Herrenhaus) zur Beschlussfassung dargelegt werden. Oft in Verfassungsrealität.

### -was heißt „Staatszielbestimmungen“?

ob Grundrechte gerichtlich einklagbar sind. Wenn nicht, so sind sie "nur Richtlinien für die Staatsführung, mangels Durchsetzbarkeit keine subjektiven öffentlichen Rechte" (Staatszielbestimmungen). Das heißt: Die Verfassung verheißt zwar zB Presse- oder Gewerbefreiheit, und die staatlichen Organe sollen möglichst so handeln, dass diese Freiheiten verwirklicht werden. Tun sie es allerdings nicht, so hat dies keine juristischen Konsequenzen.

Sicher bei der Pillersdorfschen Verfassung; umstritten beim Kremsierer Entwurf; und besonders problematisch bei Dezemberverfassung 1867: Reichsgericht konnte nur feststellen, dass eine Grundrechtsverletzung stattgefunden hatte; an dieses Erkenntnis knüpften sich jedoch keine Rechtsfolgen, insbesondere wurde der grundrechtswidrige Verwaltungsakt NICHT aufgehoben.

### **-warum „Silvesterpatente“ (Plural)**

1. Patent zur formellen Aufhebung der Reichsverfassung 1849
2. Patent zur Aufhebung des Grundrechtspatents 1849

Bestätigung des Rechts öffentlicher Religionsausübung, ...

### **-die Epoche ab 1852 ist wodurch gekennzeichnet?**

*Monarch alleiniger Herrscher NEOABSOLUTISMUS*

Zentralismus, Kaiser für oberste Regierungsgeschäfte, Ministerrat wurde abgeschafft; gemischtes Bezirksamt (widersprach Grundgesetz über Gewaltenteilung)

### **2. Was sind Grundrechte?**

Grundrechte sind verfassungsrechtlich gewährte subjektive Rechte, die entweder allen Menschen ("Menschenrechte") oder nur einer bestimmten Gruppe von Menschen, z.B. allen Staatsbürgern ("Staatsbürgerrechte"), zustehen. Sie entspringen dem rationalistischen Naturrechtsdenken, dem Vernunftrecht. Erstmals in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung kodifiziert, finden sie in Europa das erste Mal Einzug in eine Verfassung in Frankreich (1789 – französische Revolution). In Österreich enthält die Pillersdorfsche Verfassung 1848 erstmals Grundrechte. Da es in dieser aber noch kein Gericht für die Durchsetzung dieser Rechte gab, handelte es sich bloß um „Staatszielbestimmungen“, noch nicht um subjektive Rechte (Frühkonstitutionalismus). Der Krensierscher Entwurf erweitert den Umfang der Grundrechte, doch auch hier handelt es sich bloß um Staatszielbestimmungen. Erst mit der Dezemberverfassung 1867 wurden die Grundrechte subjektives Recht (durch die Einsetzung des Reichsgerichts 1869).

Seit 1950 werden die Grundrechte wesentlich durch das EMRK ergänzt.

### **3. Was sind die Merkmale der Verfassung 1934?**

*Autoritär, christlich, ständisch*

2 Mal erlassen, einmal auf KWEG Basis, einmal auf der im ErmächtigungsgG enthaltenen Ermächtigung Abkehr vom Prinzip der Volkssouveränität

Neuer Staatsname „Bundesstaat Österreich“ statt demokratische Republik Ö, aus Sicht der Regierenden Ö als zweiter deutscher Staat

#### **-woran merkt man, dass sie christlich fundiert war?**

- direkter Bezug auf Gott: Verfassung von Regierung oktroyiert, die sich dabei auf Gott beruft
- Enzyklika Quadregesimo Anno (Grundlagen der Enzyklika: Will Aufbau einer neuen Gesellschaft auf Basis **freiwilliger** berufsständischer Körperschaften. Die Körperschaften sollen daher den Staat in sich ausmachen und vom Staat möglichst **unabhängig** sein.
- Konkordat 1933 Kirche hat wieder überwiegende Befugnis in Ehegerichtsbarkeit und Unterricht

#### **-woran merkt man, dass es autoritär ist?**

Politische Partizipation des Volkes bei Kreierung der Regierenden ausgeschaltet: Keine Wahlen, sondern das Prinzip der Ernennung: Sämtliche Staatsfunktionen durch bloße Ernennung. Bsp: Bundespräsident wird durch die Bürgermeister auf Auswahlvorschlag des Kanzlers ernannt.

Bundesregierung: Ist oberstes Vollzugs- und oberstes Gesetzgebungsorgan.

Grundrechte sind vorhanden, aber diese Grundrechte stehen alle unter einem Gesetzesvorbehalt – Regierung kann außer kraft setzen).

#### **-was ist ein besonderes ständisches Merkmal**

Berufsstände als Zwangsorganisationen, siehe Enzyklika Quadregesimo anno

#### **-ist die Verfassung 1934 für die Politik heute immer noch interessant**

Nein

### **4. Was lässt sich über Sammlungen von Fallrecht sagen?**

*Rechtsgeschäftsbücher*, (=obrigkeitliche Aufzeichnungen über Rechtsgeschäfte, durch Urkundenvorlegung oder mündliches Vorbringen, Typisierung: Grundbücher,..., Grundlage der modernen Grundbücher (heute Realfoliensystem)

**-wozu werden Rechtsgeschäftsbücher gemacht**

Publizität, Beweissicherung, Rechtssicherheit

**-was wird niedergeschrieben**

*Gelebtes Recht*, bestimmte Rechtsgeschäfte, Gewohnheitsrecht

**-was entsteht „unbeabsichtigterweise“ durch die Rechtsgeschäftsbücher?**

Heimische Rechtssprache (abstrakte Formeln), Begrifflichkeiten (=Bedeutung d Rechtsgeschäftsbücher)

**-wozu legt man Formularbücher an?**

Als Muster für Urkundengestaltung zur Arbeitserleichterung

**5. Wesen der Ehe im Mittelalter**

**-wieso gibt es verschiedene Schritte, die notwendig sind, damit eine Ehe entsteht**

Publizität (weil Braut ja in neuen Familienverband aufgenommen wird)

**-Zweck der Ehe**

*Familiengründung*, vermögenstechnische und erbrechtliche Auswirkung

**-was gibt es noch außer Ehe?**

Friedtschaft, Konkubinat

**-warum kennt man heute nur mehr Ehe (und EP)?**

*Kirche hat Friedtschaft als Unzucht abgetan*

**6. Was kann man zur Gesetzgebung ab 1920 sagen?**

Bundesstaatliche Prinzip schwach ausgeprägt aber Länder waren in Ausübung der Staatsgewalt eingebunden und zwar in Gesetzgebung und Verwaltung. An Gesetzgebung des Bundes nahmen die Länder durch den Bundesrat teil

**-wie zeigt sich der Föderalismus**

Gesetzgebung der Landtage, Mitwirkungsmechanismen des Bundesrats

**-welche Art von Gesetzgebung war das**

*Ordentliche Gesetzgebung*

**-welche Art gibt es sonst noch**

*Außerordentliche Gesetzgebung*, seit 1922 durch die Genfer Anleihe, führte zu einer teilweisen Aufhebung des Kontrollmechanismus zwischen NR und Bundesregierung, neues Kontrollorgan: Außerordentliche Kabinettsrat; befristet bis 1924 + Ao Gesetzgebung des Bundespräsidenten

**-Seit wann gibt es das Notverordnungsrecht**

1849 Kaiser hat Noverordnungsrecht. Die NotVO sind dabei das wesentliche Instrument des Kaisers, um ohne Reichstag, quasi schein konstitutionell, herrschen zu können.

1867 im Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung : wenn dringende Notwendigkeit zur Zeit wo Reichstag nicht versammelt und reichsgesetzliche Regelung gebraucht wird; unter Verantwortung (Gegenzeichnung aller Minister) des Gesamtministeriums, ausdrücklich auf §14, unverzügliche Genehmigung beider Häuser des Reichsrats, keine Abänderung von StGGs, oft verwendet

Aufgrund der ständigen Obstruktion des Reichsrats in den Folgejahren sieht sich der Kaiser immer wieder veranlasst, den Reichsrat zu vertagen und wichtige Materien per NotVO zu regeln.

Vor allem während des ersten Weltkriegs werden Maßnahmen in Form von NotVO geregelt, va die Teilnovellen zum ABGB. Die Regierung erhält per kaiserlicher NotVO selbst das Recht, NotVO zu erlassen, während des Krieges zur Förderung und Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens. Diese Befugnis wurde 1917 in das sog. Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz übertragen.

**7. Was ist der Codex Maximilianus Babaricus Civilis?**

1756, Vorläufer der Kodifikation, ist Kompilation (Unterschied erklären), Bestimmungen wurden nicht sauber deduziert, Kurfürst Maximilian III. Geschrieben von Wigiläus Xaver Aloys von Kreittmayr, für Bayern bis 1900 gültig, dann wurde das BGB eingeführt

## 8. Was ist geteiltes Eigentum?

Das geteilte Eigentum (als die wichtigste Institution der Legisten) war im Mittelalter im Verhältnis zwischen Lehnsherr als Obereigentümer und Lehnsmann als Untereigentümer besonders deutlich zu sehen, bzw. insbesondere auf Ebene der Grundherrschaften, zwischen Grundherr und seine mit eigenem Hofe versehenen Untertanen (Grundholden).

### Wer darf was im geteilten Eigentum?

-Freistift (Leihe auf jederzeitigen Widerruf)

-Zwei/Mehrleibgedinge (Bauer hat zu Lebenszeit Recht auf Bewirtschaftung, wenn er stirbt geht die Leihe an Kinder bzw Frau)

-Erbpacht (Bauer kann über sei Stück Land mit „Geschäft“ im Todesfall verfügen, wem er das Stück Land weitergibt)

-Leihe zu Kaufrecht (Recht über sein Land komplett zu verfügen (weitervererben, verkaufen -> Inwärtseigen) – beste Rechtsstellung für Bauern)

**Gibt es heute geteiltes Eigentum?** Miete, Pacht

### Familienfideikommiss?

Konstruktion der Rezeptionszeit, Bindung von Familienvermögen im Mannesstamm, bestimmte Gütermassen für unveräußerlich, zur Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage für die adelige Stellung von Familien. Fideikommisshaber in der Neuzeit erhält das volle Eigentum zugesprochen, beschränkt durch Zweck der Stiftung, dingliche Kontrollrechte der Anwärtler. Später nur mehr Unter-Nutzungseigentum, Familie wird Obereigentümer

## 9. Was ist die 5. Wählerklasse?

Entstanden durch die Badenische Wahlrechtsreform 1896, alle männlichen Staatsbürger über 24, wenn 6 Monate sesshaft– richtete sich gegen Arbeitsmigranten, ohne Rücksicht auf Steuerleistung, daher allgemeine Wählerklasse, Stimmhäufung möglich bei denen die auch noch in einer der ersten 4 Wählerklassen waren

## 10. Was gibt es über die Staatsgewalt zur NS Zeit zu sagen?

Abgehen vom rechtsstaatlichen Prinzip nullum crimen sine lege und nulla poenae sine lege zu nullum crimen sine poenae, Gesetz über Todesstrafe nach Reichstagsbrand wurde rückwirkend erklärt, Bindung an Gesetz, totalitäres nationalsozialistisches Herrschaftssystem, anti-individualistisch, Führerprinzip (Führer ist oberster Gerichtsherr, oberste Wehrmacht,...) : Gewaltenverbindung + hierarchische Bestellung von Unterführern

### -was für Parteienverbindungen gab es, welches Element charakterisieren die Parteien?

Parteiervot mittels KWEG Verordnungen, nur die NSDAP – Führerprinzip: Partei ist Hitler, Hitler ist Partei und Vaterland

### Parteien 1933-1938?

KPÖ, NSDAP und Sozialdemokraten verboten. Seit Mai 1934 Vaterländische Front „VF“ als staatliche Einheitspartei. Sie bezweckte politische Zusammenfassung aller Staatsangehörigen, berufen Träger des österreichischen Staatsgedankens zu sein

## 11. In welchem Zeitraum war die Provisorische Staatsregierung?

14.5.1945 – 20.12.1945, Wiederherstellung der Republik Ö im Geiste der Verfassung von 1920 stand fest, vormalige unabhängige Gemeinwesen wieder errichten, Alliierten misstrauten der provStaatsreg, richtete Ö als gewaltenverbindenden Einheitsstaat ein, Judikative bei provStaatsreg

### Was war der Zweck der vorläufigen Verfassung?

Weil es keinen NR und keinen BR und keine Regierung gibt. Alles ist zerstört. Bis die Verfassung wieder in Gang ist muss vorläufig etwas anderes vorgeschrieben werden.

### Was war das bemerkenswerte der vorläufigen Verfassung?

Österreich ist ein gewaltenverbindender zentralistischer Staat, die Bedeutung der Staatsreg als oberstes Organ:

### **Was für eine Bedeutung hatte die Staatsregierung als oberstes Organ, was machte sie?**

Gesetzgebung und oberste Verwaltung war nicht nur im Gesamtstaat sondern auch in den Länder von prov.Staatsregierung geregelt

**Ist es üblich, dass die Regierung die Gesetzgebung hat?** Nein, Nationalrat, Reichsratabgeordnete haben das sonst

### **Wie lange bleibt die Situation beim dezentralisierten Einheitsstaat?**

20.12.1945 trat die Verfassung 1920 in der Form 1929 wieder voll inhaltlich in kraft

### **12. Was lässt sich über die Justizgesetzsammlung/politische Gesetzsammlung sagen?**

Darauf wurde häufig im ABGB verwiesen, bei der PGS handelt es sich um eine Gesetzessammlung, die am ehesten dem heutigen Bundesgesetzblatt vergleichbar ist. Sie enthält alle Gesetze, Dekrete etc. mit verfassungsrechtlichem oder verwaltungsrechtlichen Inhalt (zB die Pillersdorfsche Verfassung 1848), während die zivil- und strafrechtlichen Gesetze in der Justizgesetzsammlung enthalten sind (zB das StGB 1803 oder das ABGB 1811).

Mit dem Regierungsantritt Franz Josephs enden JGS und PGS, und es beginnt das Reichsgesetzblatt (RGBl), der Vorläufer unseres BGBl.

Unterschied: Während es sich bei BGBl und RGBl um offizielle Publikationsorgane handelt, d.h. es gilt der Text, so wie er hier kundgemacht ist; sind JGS und PGS lediglich offiziöse Sammlungen, die zwar im amtlichen Auftrag entstehen, aber keine Gewähr für die Richtigkeit enthalten

#### **-wer kann Interesse haben, Gesetze zu sammeln**

Monarch

#### **-wann war das**

Mitte 18.Jh bis 1848

#### **-warum kann er Interesse daran haben**

Rechtseinheit herstellen um Zusammenhalt der monarchischen Union von Ständestaaten zu festigen und die Stellung des Monarchen gegenüber den Ständen

#### **-was wird damit bezweckt**

*Gesetzesstaat, das Gesetz herrscht*, Bürger sollen gesetzesinhalt erfahren- stärkt Stellung des Monarchen

#### **-warum ist die Einstellung, dass der Monarch an die Gesetze gebunden ist**

Im Absolutismus gab es diese Einstellung nicht

#### **-zu welcher Zeit ist dies vor allem**

Konstitutionalismus

#### **-was für ein Interesse hat der Monarch am Bestehen einer Gesetzessammlung?**

*Es besteht dann ein wohlgeordnetes Gemeinwesen*

#### **-wem nützen Gesetzessammlungen sonst noch**

*Bürgern*

#### **warum will der Monarch, dass auch die Bürger Gesetzessammlungen haben – welches Zeitalter**

**zeigt das, welche Lebensströmung vertritt dies**

*Aufklärung*

### **13. Was ist gemeinrechtlich im ABGB geprägt?**

Schuldrecht, Vertragsrecht

#### **-woher stammt die Gliederung des ABGB**

Ungefähr nach dem Institutionensystem (Gaius), stammt aber von Zeiller,

-wie ist das ABGB gegliedert?

Personen, Sachen, gemeinschaftliche Bestimmungen, wogegen das Institutionensystem ja personae res und actiones hat. Lehrbücher gehen nach dem Pandektensystem

### **14. Was versteht man unter einer Errungenschaftsgemeinschaft?**

Bei Ständen mit geringerem Vermögen, die Gütergemeinschaft besteht nur bei Dingen, die gemeinsam „errungen“ wurden.

**-was ist der Unterschied zwischen erworben und errungen**

Schenkung, Erbe ist nicht errungen; Kauf ist errungen

**-Was gibt es für Erwerbsarten außer Kauf**

Schenkung, Erbe

**-was für ein Fall von Gütererwerbung ist die Errungenschaftsgemeinschaft**

Gütergemeinschaft

**-was gibt es für Arten der Gütergemeinschaft** Allgemeine Ggem (unbechränkte Vermögensgemeinschaft, nur Sondergut und Vorbehaltsgut nicht dabei), partielle Ggem (was ab der Ehe gemeinsam errungen wird), Fahrnisgemeinschaft (Nur unbewegliche Dinge bleiben im Alleineigentum)

**-was ist Sondergut**

Dem persönlichen Gebrauch eines Ehegatten gewidmetes Vermögen, Heergerät und Gerade

**-was ist Vorbehaltsgut**

Vertragliches Behalten von Vermögensteilen zur freien Verfügung

**-Vorbehaltsgut und Sondergut ist im Bezug zur Gütergemeinschaft**

*Nicht in der Gütergemeinschaft enthalten*

**15. Was ist Burgrecht?**

Burgrecht Rente, Burgrecht freie Erbzinsleihe

-was muss geleistet werden

Regelmäßige Zahlungen

-was passiert wenn veräußert wurde

Blieb an der Liegschaft haften - radiziert

-Beispiel für welches Merkmal des Gewohnheitsrechts ist der Rentenkauf

*Funktionalität*

**16. Wie gelangte das Burgenland zu Österreich?**

Burgenland entsteht im Gebiet von Deutsch West Ungarn, administrativ auf vier Komitate aufgeteilt (Ödenburg, Wieselburg, Eisenburg, Preßburg) Großteil wurde der Republik Ö zugesprochen nach 1918. Offiziell zieht Ungarn 1921 seine Behörden ab, leistet aber Widerstand, durch Vermittlung Italiens zum Venediger Protokoll in dem sich Ungarn zum Abzug verpflichtet und Ö zur Volksabstimmung in Ödenburg

**-warum war die Abstimmung in Ödenburg unter Vereinbarungswidrigkeiten**

Bei Anwesenheit ungarischer Behörden, Abstimmung erfolgte noch vor Einlangen der alliierten Kontrolltruppen

**-wann war die Abstimmung von Ödenburg? 1921**

**-was sind die jüngsten Bundesländer Österreichs?**

*Burgenland 1921, Wien 1922*

**-Unterschied Wien und Burgenland**

Durch Burgenland territoriale Veränderung, durch Wien nicht. In Burgenland war außerdem das ungarische Recht noch gültig.

**17. In welcher Weise wirkt sich der aufgeklärte Absolutismus auf die Verfassungsgeschichte aus?**

Es kam zu keinen Verfassungen in den Ländern mit Absolutismus, der Monarch konnte vom Volk, wenn er die Macht missbraucht, abgesetzt werden, war erster Diener des Staates, *Vernunftrecht*

**-was konnte insgesamt beobachtet werden**

*Österreich wandelte sich von einer monarchischen Union aus der Länderverbindung zum Einheitsstaat*

**18. Was für Zweige der Kanonistik gibt es?**

*Dekretisten und Dekretalisten*

**-was impliziert „amtliche Sammlung“**

Durch die Obrigkeit, corpus iuris canonici steht dem weltlichen gegenüber (bis 1917 war dies in Kraft) – nicht wie Extravagantes (private Sammlung)

### **-was wird bearbeitet**

Bei den Dekretalisten die Dekretalen, also die Papstentscheidungen. Die Dekretisten bearbeiten das Dekretum Gratiani

### **-mit welcher Methode**

*Exegetische Methode (Scholastik)*

### **19. Was versteht man unter Widerlegung?**

Gegenleistung (Kauf, Tausch); Ersatzleistung für nicht leistbare Leistung, Schadenersatzleistung, Sicherstellleistung (Pfand)

### **-warum wird alles Widerlegung genannt**

Gleiches wirtschaftliches Ergebnis, bei beidem wird nach außen hin sichtbar das in einem Verhältnis zueinander etwas geleistet wird

### **20. Wien 1922, was lässt sich dazu sagen?**

Gemäß der Verfassung 1920 setzt sich das Land Niederösterreich aus den beiden Landesteilen Niederösterreich-Land und Stadt Wien zusammen. Trennung dieser beiden durch übereinstimmende Landesgesetze 1921 - Trennungsgesetze -; mit 1.1.1922 erfolgt die Trennung, Wien bildet nun neben Niederösterreich ein eigenes Bundesland. Wien ist aber auch Gemeinde, nämlich Statuarstadt. Sonderfall ein, dass dieses Land sich nicht weiter in Ortsgemeinden gliedert, sondern sein Gebiet zugleich das einer einzigen Ortsgemeinde bildet, und zwar einer Stadt mit eigenem Statut. Diesem besonderen Umstand trägt bereits das B-VG Rechnung, da es festlegt, dass die Gemeindeorgane auch die Funktionen von Landesorganen wahrzunehmen haben.

### **-zeichnet sich schon vorher ab, als vor den Trennungsgesetzen 1921, dass es ein eigenes Bundesland wird**

Die provisorische NV war im Landhaus NÖ und nicht in Wien versammelt

### **-wann war wie bei der provNV im Landhaus NÖ und nicht in Wien versammelt**

*Ständischer Zentralrat*

### **-seit wann ist Wien kontinuierlich Land**

**1.1.1922**

### **-was ist der ständische Zusammenschluss**

Zusammenschluss von Vasallen (geistlichen und weltlichen, also Ritter und Bischöfe) und Städten zu Landsständen

### **21. Was ist der engere Reichsrat?**

Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, ohne Ungarische Abgeordnete. Durch das Oktoberdiplom wird der ungarische Landtag dem engeren Reichsrat gleichgesetzt, war in Cisleithanien im engeren Reichsrat festgesetzt wurde hat in Ungarn der Landtag umgesetzt

### **22. Was lässt sich über das Ende der Monarchie sagen?**

Kaiserliches Manifest vom 16.10.1918 macht Ö zu Bundesstaat in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet, unmittelbar nachher ist die Auflösung der ö-ungar Monarchie. Österreich zerfiel zur Gänze, es entstand Tschechoslowakei und Deutschösterreich.

Verzichtserklärungen vom Kaiser und Reichsrat 11./12.November 1918 (Verzicht auf Anteil an Staatsgeschäften, Kaiser entließ Minister – als konstitutioneller Monarch hätte er sie für Gegenzeichnungen gebraucht – Regierungshandlungen nicht mehr möglich ), erst da hörte die Monarchie normativ auf zu bestehen, Deutschö trat aber schon am 30.10 in kraft -> kurz zwei Staaten nebeneinander

### **23. Was ist eine Kodifikation?**

Regelung eines umfassenden Rechtsgebiets in einem Gesetzbuch in geschlossener Systematik unter Ausschluss anderer Rechtsquellen derselben Materie, soll ewig gelten, vernünftig und verständlich sein

**-wodurch ist eine Kodifikation gekennzeichnet**

Regelungslücken sind aus dem Gesetzbuch selbst zu schließen, Ausschluss ggü anderer Rechtsquellen

**-warum ist eine Kodifikation mehr als bloß eine Sammlung (s.o.)**

**-was für eine Kodifikation ist das ABGB**

Das ABGB ist eine vernunftrechtliche Kodifikation aber weder allgemein (hat Ständebezogenheiten: Erbpacht für Bauern, Familienfideikommiss für Adelige), noch bürgerlich (Bürger im Sinne Privatpersonen, nicht als Stadtbürger), noch ein Gesetzbuch weil es auf politische Gesetze verweist (diese sind noch dazu nicht dauerhaft gültig) und Gesetzgeber Recht gibt, Lücken anders zu schließen

**-was ist der Vorläufer der Kodifikation**

*Kompilation*

**Wodurch unterscheiden sich Kompilation und Kodifikation**

*Ausschlusswirkung*

**-wer strebt nach Rechtseinheitlichkeit**

Bürger – nicht in land A bestraft für was, was in land B erlaubt

**-welchen Personen wäre eine Rechtszersplitterung gelegen gekommen**

Monarch

**24. Was sind stillschweigende Pfandrechte?**

**-wann/wie lange gibt es stillschweigende Pfandrechte**

stillschweigendes Pfand heißt es gibt keine Pfandabrede. Ist auch im Dotalsystem/ Heiratsabgabensystem vorhanden, d.h. seit dem Mittelalter

**-welche Prinzipien des PfandR werden durch die stillschweigende Pfandrechte herausgefordert**

*Publizität*

**25. Wo kommen die Staatsgrundgesetze von 1867 inhaltlich her?**

Inhaltlich stellte die Verfassung 1867 einen Kompromiss zwischen monarchischen Prinzip und liberal-konstitutionellen Vorstellungen dar und wies in Folge der Anknüpfung an die Verfassung 1849 verschiedene frühkonstitutionelle Elemente auf. zB Kaiser oberster Träger der Regierung und Vollzugsgewalt und auf Reichs und Landesgesetzgebungsebene absolutes Veto, Herrenhaus, Abgeordnetenhaus weiterhin keine Volksvertretung sondern Ausschusslandtag (Reichsrat gleich Parlament mit zwei ersten Kammern), Fehlen eines Gesetzesprüfungsrecht, Grundrechte konnten durch einfache Gesetze obsolet gemacht werden

**-welche StGG's gibt es**

5, StGG über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt (Legalitätsprinzip darin festgesetzt!), StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, StGG über richterliche Gewalt (Unabhängigkeit der Justiz), StGG über Errichtung eines Reichsgerichts und StGG über Reichsvertretung (vom liberalen Staatsminister Anton Graf Schmerling)

Kamen im Zusammenwirken von Parlament und Monarchen zustande

**-wann begegnete Ihnen in der österreichischen Verfassungsgeschichte ein Einkammerparlament, wann ein 2kammerparlament**

Pillersdorf'sche Verfassung 2 Kammernparlament; Kremser Entwurf entweder 2 Kammern oder nur eine Kammer in der alle Parlamentmitglieder nach einheitlichen Grundsätzen vom Volk gewählt werden; oktroyierte Märzverfassung 2Kammern. 1860/61 zwei „erste Kammern“.

**26. Was lässt sich über das Gemeindewahlrecht in der Habsburgermonarchie sagen?**

Jene Personen, die aufgrund ihrer Steuerleistung wahlberechtigt waren, wurden nach der Höhe dieser Leistung gereiht und dann in drei Klassen geteilt, sodass jede Klasse eine bestimmte Anzahl an Gemeinderäten wählte." **3 Klassenwahlrecht**



## 27. Welche Veränderungen am ABGB kamen durch den Gesetzgeber?

Authentische Interpretationen

### -wissenschaftlich

Durch die historische Rechtsschule (Pandektistik und Germanistik) und die Legistik

### -was passierte nach dem Inkrafttreten des ABGB

Das ABGB brachte keine umfassenden Neuerungen, sondern war eher ein „Best of“ vom bestehenden Rechtsbestand. Da es vernunftrechtlich war und somit ewig gültig sein sollte kamen keine Novellen sondern nur authentische Interpretationen mit Novellencharakter, formell wird nur erklärt, materiell aber weiterentwickelt, ABGB galt nicht rückwirkend; Teilnovellen 1914, 1915 und 1916, Eherechtsgesetz 1938 (Verschuldensprinzip, Folgen der Nichtigkeit & Aufhebung, obligatorische Zivilehe)

### -warum heißt der §14 Notverordnung so

Im §14 der `67 Verfassung festgelegtes Recht auf Notverordnung

## 28. Was ist die Funktionalität im mittelalterlichen Recht, Beispiel dazu!

Burgrecht, Widerlegung

Es ist dogmatisch etwas anderes, da es unterschiedliche Institute sind aber hat den gleichen Namen weil die äußere Erscheinungsform ähnlich ist, hat das selbe wirtschaftliche Ergebnis

## 29. Was für Teilnovellen gab es?

Waren mosaikartige Einzelkorrekturen. Die erste Teilnovelle von 1914 betraf das Personen-, Familien- und Vormundschaftsrecht sowie das gesetzliche Erbrecht; die zweite von 1915 brachte Neuerungen im Grenzberichtigungsrecht; und die dritte von 1916 enthielt Bestimmungen zum Sachenrecht und zum Schuldrecht sowie einige weitere Normen zum Personenrecht

## Verfassungsgeschichte

### 30. Was lässt sich zum Frühkonstitutionalismus sagen?

Ministerverantwortlichkeit (Minister müssen Monarch gegenzeichnen, sind dem Parlament verantwortlich), suspensives Veto des Monarchen, Monarch und Volk sind Träger der Volkssouveränität, Gesetzgebung durch Parlament, Verwaltung Monarch + Ministerrat, unabhängige Gerichte, Katalog von Staatsbürgerrechten als subjektiv öffentliche Rechte

### -welche Idee steckt dahinter

Das Volk gibt sich durch eine gewählte konstNV die Verfassung selbst, Konstitution zw Monarch und Volk, Gewaltenteilung

### -welche Verfassungen entsprechen dem Frühkonstitutionalismus

Pillersdorfsche Verf 1848., oktroyierte Märzverfassung 1849, Dezemberverfassung `67

### -was sind die jew frühkonstitutionellen Elemente s.o.

## 31. Was hat es mit der Selbstausschaltung des Parlaments auf sich?

Präsident Renner legte seine Funktion zurück, um für die Wiederholung einer Abstimmung zu Tumulten die Stimme zu erhalten, dadurch war formal kein Präsident der die NR Sitzungen hätte schließen/öffnen können. BR blieb weiterhin aktiv

### -worin lag das Problem in punkto Abstimmung

Vorsitzende Präsident legte Amt nieder um abstimmen zu können

### -was gäbe es für eine Möglichkeit wieder einzuberufen?

Einberufung durch NR mit Notverordnung des Bpräs, Alterspräsident des NR ruft ein, Einberufung durch zuletzt amtierenden Präsidenten

### -was ist parlamentarisches Gewohnheitsrecht

Möglichkeit, den Geschäftsordnungszwischenfall mittels Alterspräsidenten des zu bereinigen

### -woran ist das Notverordnungsrecht gebunden siehe nächste Frage

### **-seit wann gibt es das Notverordnungsrecht?**

1849 Kaiser hat Noverordnungsrecht. Die NotVO sind dabei das wesentliche Instrument des Kaisers, um ohne Reichstag, quasi scheinverfassungsmäßig, herrschen zu können.

1867 im Grundgesetz über die Reichsvertretung : wenn dringende Notwendigkeit zur Zeit wo Reichstag nicht versammelt und reichsgesetzliche Regelung gebraucht wird; unter Verantwortung (Gegenzeichnung aller Minister) des Gesamtministeriums, ausdrücklich auf §14, unverzügliche Genehmigung des Reichsrats, keine Abänderung von StGGs, oft verwendet

Aufgrund der ständigen Obstruktion des Reichsrats in den Folgejahren sieht sich der Kaiser immer wieder veranlasst, den Reichsrat zu vertagen und wichtige Materien per NotVO zu regeln.

Vor allem während des ersten Weltkriegs werden Maßnahmen in Form von NotVO geregelt, va die Teilnovellen zum ABGB. Die Regierung erhält per kaiserlicher NotVO selbst das Recht, NotVO zu erlassen, während des Krieges zur Förderung und Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens. Diese Befugnis wurde 1917 in das sog. Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz übertragen. Im Rahmen der Genfer Anleihe verpflichtet sich Ö zur Einführung des Notverordnungsrechts der Regierung zur Sanierung von Finanzmaßnahmen

### **-Wer übernimmt heutzutage den Vorsitz im Parlament**

*Der Älteste*

### **32. Was für Geltungsregeln für das gemeine Recht gibt es?**

Bei der Legistik stellt sich die Frage, was gilt, weil die Kommentatoren zum ersten Mal das heimische örtliche Recht (statuten) in die Digesten einfließen lassen.

#### **-nach welchen Regeln wird es angewendet**

*Subsidiarität*, das gemeine Recht ist *lex universalis* und kommt nur ergänzend zur Anwendung, wenn das heimische Recht nichts aussagt. Allerdings müssen die Statuten (das heimische Recht) strikt interpretiert werden

#### **-welcher Grundsatz hängt damit zusammen**

*Statuta sunt interpretandae*

#### **-wann besteht eine Lücke**

Sobald ein Fall nicht mehr vom Wortlaut gedeckt ist

#### **-was besagt die salvatorische Klausel**

Ist eine Reichskammergerichtsordnung, das heimische deutsche Recht hat nur gegolten, wenn es bewiesen war. Wenn es nicht nachgewiesen werden konnte unterlag gemeinem Recht

#### **-wird alles vom Stoff des gemeines Recht verwendet**

#### **-2 formale Kriterien der Anwendung?**

*Glossierte Fassung oder nicht glossierte Fassung ist das formelle Kriterium zur Anwendung für das *Ius Romano Germanicum*. Das, was nicht mehr zeitgemäß ist wird nicht verwendet*

### **33. Welche Möglichkeit gibt es statt einem Pfandrecht zur Sicherung?**

Hypothek – An Liegenschaften, entsprang dem gemeinen Recht, entstand durch formfreien Vertrag, keine gesetzlichen Publizitätsvorschriften

Auch „stillschweigende Hypothek“: Frau auf Rückgabe der dos, Mündel am Vermögen des Vormunds,... Hypothek besteht entweder in einzelnen Sachen oder als Generalhypothek am ganzen Vermögen

Oder aber Die Sicherungstreuhand – verfolgt pfandrechtsähnlichen Zweck: dem Treuhänder wird Eigentum an einer Sache übergeben als Sicherung für eine Forderung, mit der Abrede, das Eigentum wieder zurückzugeben, sobald die Forderung getilgt wurde

#### **-was ist eine Generalhypothek**

Am ganzen Vermögen, besteht im MA trotz Grundsatz der Spezialität

### **-was für Pfandrechtsarten gibt es**

Ältere Satzung: Übergabe des Pfandobjekts. Jüngere Satzung: Schuldner bleibt in Besitz des Pfandobjekts, Publizität durch Eintrag ins Grundbuch

Ewigsatzung: keine Rückzahlung beabsichtigt, zur Umgehung kanonischen Zinsrechts

Totsatzung: Nutzung zur Tilgung der geschuldeten Leistung, Sicherungstreuhand

### **-was ist eine Treuhand**

Verwaltungstreuhand hat Eigentümerähnliche Position und Rechtsmacht über das Nachlassvermögen zum Zweck der Übertragung auf Berechtigten (auch: Willensvollstrecker)

## **Verfassungsgeschichte**

### **34. Was lässt sich über die Verfassungsnovelle 1929 sagen?**

Aufwertung der Kompetenzen des Bundespräsidenten, Volkswahl des Bpräs wird eingeführt, Amtsperiode auf 6 Jahre, NR kann von Bpräs einberufen und aufgelöst werden, Ausbau des Rechtsschutzes (VfGH und VwGH)

### **-welches Verfassungsprinzip ändert sich**

Erst mit dem B-VG 1929 wird aus der gewaltenverbindenden parlamentarischen Republik eine gewaltentrennende parlamentarische Präsidentschaftsrepublik.

### **-welche Verfassungsprinzipien kennen Sie beim B-VG 1920**

Bundesstaatliche, rechtsstaatliche, republikanische, sowie das demokratische Prinzip (sh Frage130)

### **35. Was lässt sich über die Verfassung 1867 sagen gemessen an konstitutionellen Maßstäben?**

Verfassung wurde nicht oktroyiert, kam im Zusammenwirken von Parlament & Monarchen zustande, trotz keinem expliziten Bekenntnis (bedingt durch Oktoberdiplom) ist es die engültige Umstellung Cisleithaniens auf den Konstitutionalismus. Inhaltlich ein Kompromiss zw monarchischem Prinzip und liberal konstitutioneller Vorstellung

### **-was ist konstitutionell, was weniger**

#### Hochkonstitutionell

Ja, weil darin subjektive Grundrechte vorkommen, (für den einzelnen einklagbar). Verfassung ist nicht oktroyiert (sondern von der Vertretung der Bevölkerung –Reichsrat- erarbeitet) Außerdem ist eine Gewaltentrennung vorgesehen (gemischte Bezirksämter werden abgeschafft). Länder haben ein eigenes Gesetzgebungsrecht (können ihre Landesgesetze selbstständig beschließen ->> föderalistisch!)

frühkonstitutionelle Elemente: Gegen vom Reichsrat erlassenes hat der Monarch ein absolutes Vetorecht, Herrenhaus, Abgeordnetenhaus keine Volksvertretung sondern Ausschusslandtag (Reichsrat = Parlament mit zwei ersten Kammern), Fehlen eines Gesetzesprüfungsrecht, Grundrechte konnten durch einfache Gesetze obsolet gemacht werden, Notverordnungsrecht des Kaisers (in der Theorie beschränkt, in der Praxis damit regiert)

ReichsrAT zeigt, dass nicht konstitutionell (in Ungarn ReichsTAG – Gremium mit BEschlusskraft) (Reichsrat impliziert dass eher nur berät, nicht aber entscheidet. Is aber ja anders, aber es wirkt so)

### **-was ist die Idee für den Konstitutionalismus**

Konstitution in der Verfassung – Einigkeit zwischen Monarch und Volk

### **-was strebt der Konstitutionalismus formal an**

*Kodifikation des Verfassungsrechts*

### **-wieviele StGG's gibt es**

5, StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger; StGG über die Reichsvertretung, StGG über die Regierungs- und Vollzugsgewalt, StGG über die Errichtung eines Reichsgerichts, StGG über richterliche Gewalt

### **-welches Verfassungsprinzip wird in dieser Aufteilung auf verschiedene Verfassungsg. sichtbar? Gewaltenteilung**

### **36. Welche unterschiedlichen Zweige der Rechtsentwicklung vereinigt das ABGB?**

*Heimisches Recht, kanonisches Recht, Naturrecht, gemeines Recht*

### **-was gibt es für Arten von Erbrecht**

*Rechtsgeschäftliches Erbrecht (mittels Gemächt, Geschäft), gesetzliches Erbrecht*

### **-welches Erbrecht ist vom gemeinen Recht beeinflusst**

*Das rechtsgeschäftliche*

### **-welches rechtsgeschäftliche Erbrecht gibt es heute noch**

*Erbvertrag- Testament und Kodizill*

Wenn die Erbschaft unmittelbar mit dem Tod (= mit dem Erbfall) an die Erben übergeht (ohne förmlichen Akt eines eigenen Verfahrens oder einer Einantwortung), spricht man vom Anfallsprinzip. Unmittelbar mit dem Tod des Erblassers „fällt“ dabei das Nachlassvermögen an die Erben „an“. Das Anfallsprinzip galt vor allem in den älteren Gewohnheitsrechten. Ab dem gemeinen Recht wurde der Nachlass zwischen Erbfall und Erbantritt als "ruhender Nachlass" bezeichnet.

### **37. Was sind clandestine Ehen**

Beruht auf dem Konsensualvertrag, die Brautleute selbst wissen nicht, dass sie in einer Ehe sind =heimliche Ehen, für Kirche gilt consensus facit nuptias

#### **-wann spielt das eine Rolle**

In der Kanonistik. Mit dem Vollzug wurde die Ehe aufgrund ihres Sakramentscharakters unauflöslich vor dem Konzil von Trient 1563, dort wurden durch das Dekretum Tametsi Formvorschriften eingeführt. Im Rechtsleben relevant, wegen wieder heiraten wollen

#### **-bis wann sind die möglich**

*Bis zum Konzil von Trient*

### **38. außerordentliche Gesetzgebung im 20 Jhdt.**

Nach 1918 keine außerordentliche Notgesetzgebung, d.h. die Verfassung Deutschösterreichs wurde stillschweigend derogiert mit samt ihren §14 Notverordnungen und KWEG Verordnungen  
Das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz 1917 wurde durch das VÜG 1920 übernommen, die durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse werden als fortdauernd angesehen.

1922 zur Durchführung des Finanzplans der Genfer Protokolle 1922 sind besondere Regierungsbeschlüsse erlaubt, zeitliche Schranke bis 1924 und Verbot von Eingriffen in Verfassungsgesetze, eigenes Organ – der Kabinettsrat – ist daran zu beteiligen

Ab Verfassungsnovelle 1929 NotVO des Bundespräsidenten möglich bei erheblicher Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, allerdings starke Bindung an andere Organe (Initiative hat Breg, hat gegenzuzeichnen, NR unverzüglich vorzulegen)

Ab 1933 Regierungsverordnungen aufgrund des Ermächtigungsgesetzes 1934 gemäß VÜG 1934: Notstandssituation wird nicht gefordert, dürfen Verfassung ändern, allein von Breg, aber BR mitzuteilen der Außerkraftsetzung beschließen kann.

Bundespräsident hat gleiches Notrecht wie Regierung, kann aber Verfassung nicht ändern

### **39. Kameralistik**

Im öffentlich rechtlichen Sinn: Beamte nach der Staatsreform 1750, die sich mit der Steigerung der Staatseinnahmen beschäftigen, mit Finanz und Hofkammer

Im privatrechtlichen Sinn: Beschäftigen sich mit Urteilen des Reichskammergerichts

(Kameraljurisprudenz), verarbeiten, kommentieren, im usus modernus pandectarum ab ~1500

### **40. einfaches Miteigentum**

**einfaches ME:** Quoteneigentum; keine spezielle Regelung bei Todesfall (römisch-deutschrechtliche Mischform), ideelle Quote, jeder kann über seine Quote frei verfügen, Teilungsklage mit Realteilungsmöglichkeit.

**ME zur gesamten Hand:** Anteile, alle Rechte stehen nur gemeinsam zu; bei Tod eines MEs (Miteigentümers) fällt das Eigentum an seinem Anteil an den/die Erben

**ME auf Überleben:** bei Tod eines MEs kommt es zum Anfall seines Anteils an die übrigen MEs (Akkreszenz): Erben haben keine Rechte

**Gesamteigentum:** keine Anteile; gemeinsame Verfügung über das Gesamtgut; bei Gesamteigentum: keine Anteile; gemeinsame Verfügung über das Gesamtgut; bei Tod reduziert sich der "Kreis" der MEs

#### 41. vorläufige Verfassung (Lösung: 1945)

Inhalt: Österreich ist ein gewaltenverbindender zentralistischer Staat.

Vorläufige Verfassung: 1.5.1945 bis 20.12.1945, dann trat die Verfassung 1920 in der Form 1929 wieder voll inhaltlich in Kraft

*Wozu wird die vorläufige Verfassung benötigt?*

Weil es keinen NR und keinen BR und keine Regierung gibt (gar keine Kollegialorgane). Alles ist zerstört. Bis die Verfassung wieder voll wirksam ist muss vorläufig etwas anderes vorgeschrieben werden.

Gewaltenverbindend, weil es nur zwei Organe (Prov Staatsregierung und politischer Kabinettsrat) gab, die auf Basis der vorläufigen Verfassung gearbeitet haben: Gesetzgebung und Vollziehung. Prov Staatsregierung war gleichzeitig auch oberstes Verwaltungsorgan+ Gesetzgebungsorgan. Staatsoberhaupt ist der politische Kabinettsrat.

#### 42. charakteristische Merkmale des common law

Eigene Rechtsentwicklung in England ab den Normannen ab 1066 + ihrem Zentralismus, ist Richtrecht (case law). Urteile sind nicht nur Einzelfälle, sondern Feststellung der Rechtsordnung, Gerichte an Vorentscheidungen (Präjudiz) gebunden (stare decisis). CL ist in Rechtsbüchern. Das Writ-System systematisierte das Common Law -> Royal Courts durften nur aufgrund erteilter writs (Entscheidungsermächtigungen durch den König in bestimmten Verfahren) tätig werden. Für jedes writ eigenes Klagebegehren notwendig – eigenes Verfahren. -> starrer, unflexibler Prozessablauf

Wegen Starrheit: Equity Rechtssprechung des königlichen Kanzlers im neuen Court of Chancery ergänzt writ System.

Juristen in Juristenvereinen (wie Handwerker) und nicht an Hochschulen ausgebildet.

CL auch in den USA verbreitet, weil die Kolonien diesem unterstanden.

Kanonisches Recht blieb separater Rechtskreis. Civil law: RöMR wird an den Unis gelehrt

Im MA zentral organisierte Gerichtsbarkeit (Gewaltenverbindung), Rechtsvereinheitlichung durch itinerant iudices (vgl iudices delegati) durch die englandübergreifende Gewohnheitsrechtssätze entstehen

#### 43. Wann begegnet Ihnen in der österreichischen Verfassung Gewaltenverbindung? (Lösung: 1920- 1929, 1945)

1920: Das Regierungssystem B-VG: extrem parlamentarisch und gewaltenverbindend: Zentrale Organ im Verfassungsgefüge – NR – war gemeinsam mit BR Träger der Bundesgesetzgebung. Darüber hinaus kam ihm durch die Wahl der Breg ein Einfluss auf die Exekutive zu. (-> NR hat Mitsprache in Exekutive und Legislative) Ende: 1929.

1945: Vorläufige Verfassung: Österreich als gewaltenverbindenden Einheitsstaat

#### 44. Was ist Konstitutionalismus?

Kodifikation des Verfassungsrechts – formelle Verfassung, Verfassungsurkunde die grundlegende Regelungen beinhaltet (des Staates, Organe,...); in Deutschland Forderung nach Gewaltentrennung. Weiterentwicklung des aufgeklärten Absolutismus, auf philosophischer Lehre der Aufklärung – Lehre vom Gesellschaftsvertrag (John Locke) führt zu politischer Forderung nach Verfassungsvertrag. (zw Monarch und Volk vereinbarte Konstitutionsurkunde) Monarchische Legitimität und Volkssouveränität als gleichberechtigte verfassungsgebende Gewalten

#### 45. Gesetzgebung 1934

Bundesgesetzgebung erfolgt auch weiterhin durch die Regierung (Ermächtigung 1934 blieb in Kraft). Abbau der Rechtsstaatlichkeit, Bundesgerichtshof entstand (statt VfGH und VwGH), Grundrechtsschutz reduziert. Wiedereinführung der Todesstrafe, autoritär (CHECK!!)

#### 46. Naturrecht/Vernunftrecht

Als säkularisiertes Vernunftrecht parallel zum usus modernus pandectarum, Grundgedanke, dass in der Rechtsschicht existieren muss, die aus der Natur ableitbar und ewig gültig ist. Göttliches Naturrecht (Thomas von Aquin) – steht über allen weltlichen Gesetzen, Mensch braucht Vernunft um göttlichen Willen zu erkennen. Entstand wegen der Aufklärung.

Daran Schule von Salamanca: Recht das alle Recht verbindet (Völkerrecht)

Dann säkularisiertes Naturrecht, die Rechtsprinzipien ergeben sich aus der menschlichen Vernunft. (absolutes und relatives NaturR; ewig gültige Rechtsprinzipien=absolutes NaturR)

#### 47. Juli Abkommen (Lösung: 1936)

1933 kam von Hitler die 1000Mark Sperre, dass Deutsche Staatsangehörige bei Ein/Durchreise durch Ö 1000 Mark zahlen mussten. (Schädigung des deutschen Fremdenverkehrs). Juli 1936 war das Juliabkommen, ein „Normalisierungs- und Freundschaftsabkommen“: Deutsche Reich nahm 1000 Mark Sperre zurück und anerkannte österreichische Souveränität und versprach Nichteinmischung in Ö's innere Angelegenheiten. Österreich bekannte sich als deutscher Staat und gibt Zusage zur Aufnahme von zwei Vertrauenspersonen der NS Opposition in die Regierung

#### 48. Verfassung 1848

##### Was ist Reichstag?

Parlament. 1848 Verfassung Pillersdorf: Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichstages: grundsätzlich keine allgemeine Wahl, allerdings nach der Mainovelle schon: dann keine Steuerbeschränkung. Reichstag = Abgeordnetenhaus & Herrenhaus (=Senat)

Unterscheidung: Bis 1849 ist der Gesetzgeber Reichstag + Monarch. Ab 1849 Verfassung (1852 aufgehoben) dreht sich alles um den Reichsrat

##### Warum Pairs-Schübe wichtig für die Zeit?

Es gilt die Regelung der „Pairschübe“ – Monarch holt so viele Mitglieder, dass er Mehrheit hat – daher steigt die Zahl der Mitglieder im Herrenhaus.

#### 49. Gesamteigentum (Beispiele)

Gesamteigentum (dominium plurium in solidum): keine Anteile; nur gemeinsame Verfügung über das Gesamtgut; bei Tod reduziert sich der "Kreis" der Mes. In der Praxis nur im Lehnsrecht, für eheliche Eigentümergemeinschaft war Quoteneigentum. ??

#### 50. Gesetzgeber im 19.JH

1815 in Deutschland – deutscher Bund -> einziges Organ Bundesversammlung, in Ö der Monarch absolut

1848 Pillersdorf'sche Verfassung: **Reichstag** (Abgeordnetenhaus und Herrenhaus) + Kaiser

1849 Oktroyierte Märzverfassung: **Reichstag** (wie im K.E. Länderkammer + Volkskammer) + Kaiser (Reichstag wurde aber nie errichtet)

Monarch auf Grund von NotVO und Handschreiben bis 1852: Absolutismus

Ab 1861 Monarch + Reichsrat

1867 : Monarch und Reichsrat [Delegationen (nicht weisungsgebundene Ausschüsse des ungarischen Reichstages und des cisleithanischen Reichsrates für pragmatische Angelegenheiten)]

Ab 1918 wechselhaft. ProvNV, konstNV, Führer,...

#### 51. Funktionalität (Mittelalter)

Die Rechtsfolge/ das äußere Erscheinungsbild ist wichtig. Es kommt auf den wirtschaftlichen Erfolg an. Unterschiedliche Rechtsgeschäfte und deren Erfolg erscheinen nach außen hin ähnlich – führen zu Gleichbenennung der Institute: Burgrecht/Widerlegung. Und auch dazu dass das gleiche Institut verschieden genannt wird: Leibgedinge, Wittum, Morgengabe

Burgrecht: Rente oder freie Erbzinsleihe. Widerlegung: Ersatzleistung/SEleistung/SicherstellL/GegenL

## 52. Frökonstitutionalismus Elemente in den Verfassungen

Vom Monarchen oktroyiert (ohne Mitwirken einer Volksvertretung): 1848, 1849, 1861  
Monarch hat absolutes Veto: 1848, 1849, 1861, 1867 (auch auf Reichs & Landesgesetzgebungsebene)  
Keine Ministerverantwortlichkeit: 1848, 1861 (1849 Ministerverantwortlichkeit!) Staatsgerichtsbarkeit.  
Grundrechte sind Staatszielbestimmungen : 1848, 1849, 1861, 1867 (obsolet durch einf. Gesetze)  
Grundrechte sind Staatsbürgerrechte & keine Menschenrechte: 1848, 1849, 1861  
Reichsrat berät Monarchen: 1848, 1849  
Gesetzgebung im Parlament in 2 Kammern unterteilt, kein Selbstversammlungsrecht, keine Gesetzesinitiative: 1848, 1849 2 erste Kammern: 1861, 1867  
1867: Herrenhaus & Abgeordnetenhaus (Ausschusslandtag)

## 53. Geltungsgrundlagen fürs Gemeine Recht (Lösung: nur was glossiert wurde)

Von der Legistik werden nur die Digesten des Corpus Iuris bearbeitet, es gilt nämlich der Grundsatz: *græco non leguntur* – das Griechische wird nicht gelesen. Da das gemeine Recht das zweifach veränderte röm Recht ist (inmal durch die Interpolationen Justinians und einmal durch die Kommentatoren –Legistik) ist das gemeine Recht nicht bei den griechischen Kaisergesetzen von Justinian  
Das gemeine Recht ist *lex universalis* und kommt dann zum Zug, wenn das heimische Recht nichts aussagt, allerdings müssen die Statuten strikt interpretiert werden: Keine Analogie etc.  
Statutentheorie: Das mit der größten Nahebeziehung gilt.  
Salvatorische Klausel: heim-dt Recht nur dann, wenn es bewiesen war.  
Conring: Die Rezeption vom gemeinen Recht musste bewiesen werden

## 54. Welches Pfandrechtsinstitut aus dem Mittelalter würden wir heute nicht mehr Pfandrecht nennen? (Lösung: Besitz- und Nutzungspfand (vor allem Ewigsatzung) funktioniert wie heute die Verwaltungstreuhand) ???

## 55. Landesausschuss?

Überreste ständischer Landesverwaltung in der Doppelgleisigkeit der Verwaltung („differenzierter Föderalismus“) Organ für die autonome Landesverwaltung -> Doppelgleisigkeit

## 56. 1806?

Auflösung des HRR! Unter Napoleons Protektorat entsteht der Rheinbund.  
6.8.1806 Kaiser Franz II. Von Napoleon aufgefordert zurückzutreten. Erklärt hl röm R für erloschen.  
Anstelle des hl röm R tritt ein System formell souveräner napoleonischer Satelliten-Staaten. Wie kam dazu? 1804 nahm Kaiser Franz II die erbliche ö Kaiserwürde an (amtlicher Name Kaisertum Ö -> Einheit der habsburgischen Länderverbindung) 1805 erklärten sich die mit Fr verbundenen Staaten Bayern, Baden, Württemberg souverän.

## 57. Moskauer Memorandum?

Bereitschaft der UdSSR einen Staatsvertrag abzuschließen, wenn die ö Politiker sich um Neutralitätsverpflichtung bemühen (beidseitige Verwendungszusage). Dauerte bis 1955 weil Umgang mit arisiertem Eigentum unklar war, ...

Memorandum war die Grundlage für Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreichs mit den restlichen Alliierten 27.7.55

Inhalt: Beendigung der alliierten Kontrolle, Anerkennung Ö' als vollsouveräner Staat, Verpflichtungen: Aufrechterhaltung der Demokratie & Republik, Verbot von NS Organisationen, Einhaltung der Menschenrechte, Minderheitenschutz (Gewährung von Schul- Sprach und Kulturautonomie), Unterlassung des Anschlusses (wirtschaftl oder polit Vereinigung mit D). Ö erklärt sich in historisch-politischem, nicht aber rechtlichem Zusammenhang für neutral ((1990 Bestimmungen bzgl D von Regierung obsolet erklärt))

### 58. Moskauer Deklaration?

Der Anschluss Österreichs an Deutschland wird „null und nichtig“ erklärt, wollen Ö wieder als souveränen Staat herstellen (1943). Annexions- und Okkupationstheorie, nach Annexionstheorie fand Anschluss statt, Ö ging unter, 2.Republik nach 1945. Nach Okkupationstheorie war Ö nur Opfer des NS und da Miklas das B-VG über den Anschluss nie unterzeichnete kam es nie gültig zustande. Ö war nur besetzt und musste 1945 wiedererrichtet werden. Noch immer erste Republik.

### 59. Verfassungsüberleitungsgesetz?

1945: Es wird der Inhalt der Verfassung und der Rechtssprechung des VfGH mit Stand 5.3.1933 in das neue Österreich übergeleitet. D.h formelle Kontinuität aber nicht mit dem Bundesstaat 1933-1938 oder Hitlerdeutschland, sondern mit Ö vor 1933

1920: Neben dem B-VG gibt es auch ein VÜG: Lässt die Bestimmungen der Kompetenzverteilung der Monarchie in Kraft.

### 60. Behördenüberleitungsgesetz?

Behörden 1945 sind dieselben Behörden wie 1938 (werden übernommen). Einzige Behörde, die von den Nazis übernommen wird ist das OLG Linz

### 61. Vertrag von St.Germain - Inhalt?

Unterzeichnet durch Staatskanzler Renner. Österreichische Forderungen, die verwirklicht wurden: Annexion Deutsch Westungarns, Durchführung einer Volksabstimmung in Südkärnten. Österreich als Rechtsnachfolger des Staates der Ö-U Monarchie (Schuld an Kriegsausbruch)

DÖ hält aber weiterhin am Standpunkt der Diskontinuität fest, trete keine globale Rechtsnachfolge an sondern nur die im Vertrag auferlegten Verpflichtungen, daher stets als „Staatsvertrag“ und nicht als Friedensvertrag.

Heutige Staatsgrenzen (außer Kärnten, Sopron) festgesetzt, Ö ist zur Unabhängigkeit verpflichtet, Staatsname in Republik Ö statt DÖ, normiertes Anschlussverfahren ggü D und Schweiz (nur wenn Völkerbund zustimmt), Länder fordern Bundesstaat weil sie sich nicht lossagen dürfen. Verbot einer Luftwaffe, Berufsheer minimiert, Bestimmungen über Minderheitenschutz, „Ö ist ein Bestandteil des deutschen Reiches“ als Aussicht, wird aber nie verwirklicht weil Völkerbund nie zustimmt.

### 62. Was ist heimisch/naturrechtlich am ABGB?

Heimisch-dt Gewohnheitsrecht: Sachenrecht (Grundbücher), Erbrecht (Erbvertrag), Ehegüterrecht

Naturrechtlich: Persönlichkeitsrecht des Menschen, logische Ordnung der Familie im Parentelensystem, Idee und Prinzip der Kodifikation, natürliche Grundsätze bei Lücken

Kanonisch: Eherecht

Gemeine Recht: Schuldrecht (Vertragsrecht), auch rechtsgeschäftliches Erbrecht

### 63. Provisorische Staatsregierung?

1945. In den Staatsgesetzblättern 1-5 darüber beschrieben – Staatsgesetzblatt 1 enthält die Unabhängigkeitserklärung vom 27.7.1945 sowie, dass sämtliche Parteien eine provStaatsregierung bilden sollen, die Aufgabe dieser provStaatsreg ist, Verfassung 1920 und alle darin vorgesehenen Organe wieder herzurichten .

### 64. Naturrecht+Auswirkungen

Gegenbewegung des usus modernus pandectarum. Es muss eine Rechtsschicht geben, die aus der Natur ableitbar und ewig gültig ist. Thomas von Aquin – Vertreter des göttlichen Naturrechts: Das göttliche Naturrecht steht über allen weltlichen Gesetzen, der Mensch braucht die Vernunft um den göttlichen Willen zu erkennen.

Daran schließt die Schule von Salamanca, bloß sie sagt, das Naturrecht ist ein Recht, das alle weltlichen Rechte verbindet (Völkerrecht) – Zeit der Kolonialisierung

Hugo Grotius begründet das weltliche Naturrecht: Ewig gültige Rechtsprinzipien ergeben sich aus der Vernunft. (aber Unterscheidung zw absolutem und relativem Naturrecht)



Auswirkungen: Aus dem Naturrecht ergeben sich fundamentale Rechtsprinzipien: EigentumsF, VertragsF, Rechtspersönlichkeit. Die fundamentalen Rechtsprinzipien kann man durch Induktion (aus bestimmten Rechtsnormen vernünftig allgemeine Rechtsprinzipien ableiten) oder Deduktion (grundlegende Rechtspositionen sind nur aus der Vernunft zu gewinnen, daran muss man sämtliche Rechtsnormen deduzieren) gewinnen. Es ordnet den Rechtsstoff systematisch, bereitet für Kodifikation auf. Naturrecht der Neuzeit ist säkularisiertes Vernunftrecht (Grundsätze, Inhalt!)

### 65. Dogmatische Beispiele zum *Ius Romano-Germanicum*

Heimische Rechtsinstitute wurden inhaltlich modifiziert, neue Rechtsinstitute gebildet,...

Im **Personenrecht** Übernahme des *negotium claudicans* (ohne Vormund abgeschlossenes RG nur gültig mit Zustimmung des Vormunds), Altersgrenze der Volljährigkeit wurde auf M 22, F 20 gehoben, eheliche Gütergemeinschaft wurde Bruchteilsgemeinschaft, eheliche Kinder wenn 180 T nach Eheschließung oder 300 T nach Eheende oder Anerkennung von Vater, Frau kann nicht mehr Vormund sein.

Im **Erbrecht** justinianisches 4 Klassensystem (1., 2. Wie Parentelensystem, 3. Stiefgeschwister, 4. Übrige Seitenverwandte nach Gradnähe)

Im **Sachen und Schuldrecht**: Ersitzung, separierte Früchte fallen Eigentümer der Muttersache zu, Hypothek (Generalhypothek am ganzen Vermögen, stillschweigende Hypothek ohne Bestellungsakt)

Irrtumslehre (Irrtum steht Konsens entgegen) aus gemeinem Recht übernommen, Konsensualvertrag für Kauf, Miete, Auftrag.

Frühneuzeitlich wurde auch das *Senatus Consultum Vellejanum* übernommen – Interzessionsverbot – Frauen haben keinen Anspruch auf Übernahme der Schulden ihres Mannes (in frühnz ausgebaut, obwohl aus mitte 1Jh und heimischem Recht unbekannt)

### 66. Ehegütersystem

#### **Im Mittelalter:**

Gütergemeinschaft: als **Errungenschaftsgemeinschaft** (Im Alleineigentum bleibt unentgeltlicher Erwerb, im Gesamteigentum ist nur gemeinsam erworbenes Vermögen, beim Vortod Teilung des Gemeinschaftsvermögens – ME auf Überleben oder ME zur gesamten Hand)

als **unbeschränkte Vermögensgemeinschaft** (im Alleineigentum verbleibt Sondergut und Vorbehaltsgut, alles andere Gesamteigentum, beim Vortod eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft zwischen Überlebendem und Erben fortgesetzt)

Gütertrennung: Bei umfangreichem, ausdifferenziertem (inkl Liegenschaften) Vermögen – im Adel -> Heiratsgabensystem

Heiratsgut Braustfamilie -> Mann

Widerlegung M -> F

Wittum M-> F (Leibgedinge zur speziellen Witwenversorgung im Falle Vortodes)

Morgengabe M->F (geht ins Freie Eigentum der Frau)

#### **Im *Ius Romano Germanicum*:**

Gütergemeinschaft nicht mehr Gesamthand Eigentum sondern Bruchteilsgemeinschaft (Miteigentum nach Quoten)

Gütertrennung: Heiratsgabensystem bleibt erhalten, aus dem römischen Dotalsystem wird jedoch übernommen, dass die Morgengabe, statt Versorgung für die Frau, Preis für Jungfräulichkeit ist; das während der Ehe durch die Frau erworbene Vermögen wird im Zweifelsfalle dem Mann zugerechnet, Heiratsgabe wurde als „dos“ interpretiert (Frauengabe)

Unterschied zwischen Dos und Heiratsgabe: Dos ist konstitutiv für den Abschluss der Ehe, sonst ist es Friedelehe, Heiratsgabe dagegen hatte keine Auswirkung auf Eheabschluss.

### 67. Warum war der aufgeklärte Absolutismus für die weitere Entwicklung wichtig?

während des Absolutismus gab es keine Länder (wurden von den Gouvernementsbezirken überlagert), das heißt, dass wir heute auch keine Länder "benötigen" - hat der aufgeklärte Absolutismus bewiesen  
Es bestand eine Tendenz zum Rechtsstaat, weil Justiz und Verwaltung auf mittlerer Ebene wegen Appellationsgerichten getrennt wurden (nicht auf zentraler/oberster Ebene, da ist oberste

Justizstelle OGH und Justizverwaltungsbehörde!) . Die Kirche wurde dem Staat untergeordnet. Toleranzgesetzgebung. Der Staat musste Gesetze publizieren – es entstanden Gesetzessammlungen & die amtliche Wiener Zeitung, auf lokaler Ebene des Staates waren nur mehr rechtskundige Beamten tätig. allgemeine Gesetze wurden geschaffen.

### 68. Gesetzgebung im 19. Jahrhundert

Vor 1848: Staatsreform 1750 hat Ländern fast alle Kompetenzen entzogen, die auf Gouvernementsbezirke und die dortigen Behörden gegangen sind. Grundherr kann zuständiges Kreisamt um Rat fragen (Instanzenzug / Patrimonialgerichtsbarkeit)  
1848 Pillerdsdorf: Gesetz erlassen können Reichstag [Herrenhaus (=Senat/OberH) und Abgeordnetenhaus] und Kaiser (absolutes Veto)  
1849 (oktroiierte Märzv): Reichstag (Länderkammer und Volkskammer) und Kaiser (absolutes Veto)  
1861-1867: Kaiser (absolutes Veto) und Reichsrat [Abgeordnetenhaus und Herrenhaus, musste durch den Kaiser einberufen werden (kein Selbstversammlungsrecht), es gab jährliche Sitzungsperiode]. Gesetz kam nur durch Übereinstimmung beider Häuser zustande.  
1867-1918: Kaiser (kein Veto) und Delegationen (=nicht weisungsgebundene Ausschüsse des ungrischen Reichstages) und der cisleithanische Reichsrat. Einberufen durch Kaiser abwechselnd nach Wien/Budapest - kein gemeinsames Parlament (Schriftverkehr). Gesetz braucht übereinstimmenden Beschluss der Delegationen und Zustimmung der Plenarversammlung vom Reichsrat/Reichstag (je nachdem für wo) Kaiser + Reichsrat aber es gibt verschiedene Angelegenheiten (pragmatische, ...)

### 69. Teil ABGB

Unter Joseph II. Auf Entwurf Herten (Überarbeitung und Kürzung des Codex Theresianus) basierend wurde zuerst das Erbfolgepatent erlassen, dann das Teil-ABGB („Josephinisches Gesetzbuch“ 1786)

### 70. Ius ad rem

Recht auf Sache, Rechtsschöpfung der Legistik - dabei handelt es sich um eine absolut wirkende Anwartschaft auf ein dingliches Recht. Es soll den Besitzer dieses Rechts gegenüber Dritten besser stellen und den Erwerb des Rechts ermöglichen. Bei Mehrfachveräußerung hat somit der erste Käufer über das ius ad rem die Möglichkeit, den Kauf durchzusetzen. Liegt zwischen Schuld- und Sachenrecht.

### 71. Stillschweigendes Pfandrecht

Pfandrecht, das ohne formellen Bestellsungsakt zustande kommt, z.B. im Heiratsgabensystem alleine durch die Gabe der dos auf das Vermögen des Mannes zur Sicherung der dos. Auch angenommen für Fiskus an Steuerschulden und das des Vermieters an den eingebrachten Sachen des Mieters für die Zahlung der Miete (auch Pacht), Vormund gegen den pater familias auf Unterhalt.

### 72. Anschluss-Wie ist er juristisch zusande gekommen?

Feb 1938 Berchtesgader Abkommen hat Österreichische Unabhängigkeit bestätigt, aber man kam überein, dass ein Nazi in Ö Innenminister wird (Seyß Inquart). Schuschnigg wollte Volksstimmung aber Hitler mobilisierte Truppen. Ursprünglich war eine Personalunion durch Hitler geplant, da die er aber so positiv aufgenommen wurde gleich Anschluss. Seyß Inquart als Kanzler (12.3.1938) leitete ein B-VG über die Vereinigung mit dem deutschen Reich in die Wege, dieses wurde aber in Ö nicht vom Bpräs Miklas unterzeichnet -> somit auf Basis der Verfassung 1920 nicht wirksam zustande gekommen.

### 73. Sachsenspiegel

Eike von Repgow, Kenntnisse der Rhetorik und Grammatik (Urfassung Latein), Einflüsse des kanonischen Rechts, Einschläge gelehrter Bildung, Eike ist kein Jurist, ca 200 Handschriften, enorme Verbreitung, Anwendung als gesetzgleiche Quelle, bis Beginn 20Jh angewendet, Bearbeitung durch Glossen, zur Lückenfüllung, „Land- und Lehenrechtsbuch“

#### 74. wie wird man Bundespräsident

Vor 1920 kein Bundespräsident, da gibts Staatsratsdirektorium und Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung.

Von 1920-1929 Wahl durch Bundesversammlung (heute noch in Deutschland)

Ab 1929: Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk

Ab 1934: Auf Grund der Verfassung 1934: wird der Bundespräsident ernannt und zwar durch die Bürgermeister auf Vorschlag der Bundesregierung -Das stellt sicher, dass der Bürgermeister immer ein Konservativer ist

1938-1945 gibt es keinen Bundespräsidenten sondern nur den Führer

Ab 1945: Erster Bundespräsident gewählt durch die Bundesversammlung. (Renner). Erster vom Volk gewählte Bundespräsident Österreichs im 1951 (Theodor Körner)

1920-1945 war in Ö praktisch nur ein Bundespräsident: Wilhelm Miklas, 2mal durch die Bvers gewählt, bevor es zu einer Volkswahl hätte kommen können war der Staatsstreich 1933

#### 75. -Verwaltungsrecht des Mannes des Frauenvermögens im ABGB?

Gesetzliches Verwaltungsrecht des Mannes am Frauenvermögen: dem ABGB wird ein gesetzliches Verwaltungsrecht des Mannes am Frauenvermögen unterstellt, in Wirklichkeit stand es auf dem Standpunkt der reinen Gütertrennung bei Gleichstellung der Ehegatten. (sh Frage 109)

#### 76. Stockwerkseigentum

Beim Stockwerkseigentum sind Gebäude nicht wie beim Miteigentum nach ideellen Quoten, sondern real nach materiellen Anteilen geteilt.

Verbot des Stockwerkeigentums in der historischen Rechtsschule: Aus praktischen Überlegungen wurde die Neubegründung von Eigentum an unselbständigen Gebäudeteilen verboten. Dies wurde mit der Pandektistik und dem Satz *superficies solo cedit* begründet, daher rechtlich unmöglich. Das ABGB sah die Begründung von Stockwerkseigentum vor.

#### 77. Ideen der Exegetik

Gesetzliches Verwaltungsrecht des Mannes am Frauenvermögen, Eine Person, Quoteneigentum (dem ABGB wird unterstellt es kenne nur Quoteneigentum - = einfaches Miteigentum), Gütergemeinschaft auf den Todesfall (während der Ehe Gütertrennung, erst beim Vortod des Ehegatten wird fiktiv Gütergemeinschaft angenommen)

#### 78. Weistümer

Schriftliche Fixierung des Gewohnheitsrechts auf initiative der Obrigkeit, keine umfassende Aufzeichnung, auf einzelne Rechtsfragen beschränkt, wenig systematisch, in allen Rechtskreisen, gesetzesähnliche Wirkung (generell abstrakt formuliert, für künftige Sachverhalte bindend), Rechtsweisung im Hofrechtskreis regelmäßig im Taiding (zur Wahrung des Reichsfriedens, klärt Rechtsfragen die zur Rechtsstreitigkeiten führen / könnten): konkreter Fall, von Grundherr der Gemeinschaft „anonymisiert“ vorgelegt, diese schöpft aus GewohnheitsR, gibt Antwort, Grundherr schreibt

#### 79. Wittum

von Seiten des Mannes zu Gunsten des Unterhaltes seiner Ehefrau getroffene Fürsorge für den Fall, dass sie einmal Witwe werden sollte. (Ähnlich wie die Morgengabe) Das Wittum war häufig gesetzlich festgeschrieben. Leibgedinge zur Witwenversorgung.

#### 80. Rechtsschöpfung der Legisten

ius ad rem, geteiltes Eigentum, Todesvermutung, Statutenlehre

#### 81. Rechtsschöpfungen der Kanonisten

Vertragsfreiheit, Lehre vom gerechten Preis, allgemeine Rechtsgrundsätze (Billigkeit, guter Glaube) und davon abgeleitet Vertragstreue. Konsens bei der Eheschließung

### 82. scholastische Methode: was macht diese?

Über diese Methode konnte man bestimmte Schriften (antike philosophische Schriften, Bibel, ...) besser hervorbringen. Wissenschaftliche Methode durch die Exegese: sprachlich grammatikalische Analyse, durch Abstrahierung gewinnung allgemeiner Regeln, Klärung ob Einklang der verschiedenen Aussagen im Text, Verbindungsherstellung zu anderen Aussagen im Text, Beseitigung von Widersprüchen als bloß scheinbar bestehend  
Zentrum in Bologna. Warum fürs Recht: um Herrschaftsanspruch zu begründen – translatio imperii

### 83. 1806 - was passiert mit Österreich ?

6.8.1806 Kaiser Franz II wird von Napoleon zum Rücktritt aufgefordert und erklärt das hl röm R für erloschen, an Stelle des hl röm R tritt ein System formell souveräner Satellitenstaaten. Das Kaisertum Ö besteht schon seit 1804, da nahm Kaiser Franz II/I die erbliche ö Kaiserwürde an. Bei der Neugestaltung Deutschlands stellt sich die Frage, ob Österreich in den deutschen Bund 1815 zu integrieren ist und wenn ja, wie.

### 84. Rechtskreise

Rechtsbildende Gemeinschaften - territoriell: Grund und Stadtherrschaften oder personell: Bäuerliche (in Dörfern), Bürgerliche (in Städten), Adelige (in Burgen), Geistliche (in Klöstern). Der engste Rechtskreis ist das Hofrecht (Jede Grundherrschaft hatte eigenes), dann Stadtrecht, dann Landrecht (galt nur für Träger der Landesherrschaft – LF, Landstände) und dann Reichsrecht.. Alles bis zum Grundherren berührt das Lehnsrecht, das kanonische Recht durchschneidet alles und erreicht jeden. Der engere Rechtskreis geht dem weiteren vor (=/= lex specialis!)

### 85. Was feiern wir am 26. Oktober? (historisch begründet)

Neutralitätsgesetz. 1955, Abzug des letzten russischen Besatzungssoldaten, nachdem am 27.7.1955 der Staatsvertrag von Wien Belvedere in Kraft getreten war Damit begann die vertraglich vereinbarte Frist von 90

Tagen, in der die Besatzungstruppen Österreich zu verlassen hatten. (am 25. War der Abzug, am 26. Ö frei, an diesem Tag beschloss der Ö NR rückwirkend ab 0Uhr die immerwährende Nationalität – wie ja in Verpflichtung vom Staatsvertrag)

### 86. Statuentheorie

Bezüglich des Verhältnisses von heimisch deutschem und gemeinem Recht zueinander. Die Legisten stellten sich erstmals diese Frage, weil sie ja örtliche, heimische Rechte (Statuarrechte) in die Digesten einfließen lassen haben. Ein Grundsatz ist, dass das gemeine Recht lex universalis ist und nur ergänzend zur Anwendung kommt, aber die Statuten strikt interpretiert werden müssen. Der andere Grundsatz ist die Statuentheorie, die sagt, das Recht mit der größten Nahebeziehung habe zu gelten. Ist IPR (Kollisionsrecht) bei Fällen mit Auslandsbezug welches Statut (Recht) anzuwenden ist (Ortsrecht und subsidiär gemeines Recht)

### 87. 19. Jh. Querschnitt der Privatrechtsgeschichte

1794 ALR für Preußen in kraft – bis BGB. 1804 code civil. Arbeiten am ABGB 1811 (1766 Codex Theresianus bis 1812), bis Mitte 19Jh keine Novellen zum ABGB, nur auth. Interpret. mit novellen Charakter – materiell erklärt, formell weiterentwickelt, verdeckte Rechtsfortbildung durch Exegetik (mittels mos italicus)

1850 Exegetik von der historischen Rechtsschule abgelöst, weil Vernunftrecht nicht Anforderungen der Ewigkeit entsprechen konnte + RO bedurfte neue Grundlage, wenn man Volk stärkere Stellung ggü Monarchen geben wollte – Pandektistik/Romanistik Kodifikationsstreit, BJP aus hist. Rechtsschule. 1888 erster vollständige Entwurf zum BGB, Kritik von Germanisten und Kathedersozialisten. 1900 nach 4 J Legisvakanz kam BGB in Kraft, vom RR bearbeitet. 1800 und 1900 waren 2 Kodifikationswellen.

### 88. Testament: wann? seit wann?

Aus dem röm. Ius Romano Germanicum: Rezeption im Erbrecht: Einerseits durch die Kanonistik bereits vorangetrieben entsteht der Grundsatz der Testierfreiheit (Formen der Beschränkung: Erbschaftsreserve; Materielles Noterbrecht; Formelles Noterbrecht), weiters entstehen Testamente. Testament ist jedenfalls der bevorzugte Berufsgrund.

Einsetzung einer oder mehrerer Personen als Universalsukzessor (nicht wie im MA!) möglich, Formvorschriften (7 Zeugen) bei Verstoß gegen Formvorschriften kodizillarklausel.

Kodizill: (Vermächtnis): Wie im Geschäft, Nachlass ohne Erbeneinsetzung auf mehrere Personen mit Singularsukzession aufgeteilt, verdrängt gewohnheitsrechtl./gesetzl. Erbfolge

### 89. Ministerverantwortlichkeit

Unterteilung in politische und rechtliche Ministerverantwortlichkeit

Pillersdorfsche Verfassung 1848 : JA

Jeder Regierungsakt des Kaisers bedurfte der Gegenzeichnung eines Ministers.

Kremsierer Verfassungsentwurf 1848/49: JA

Ministeranklagen sollten vor dem „Obersten Reichsgericht“ erfolgen.

Oktroyierte Märzverfassung 04.03.1849: JA. Für Anklagen war ein »Oberstes Reichsgericht« zuständig

1851 Ministerverantwortlichkeit nicht im konstitutionellen, sondern im absolutistischen Sinn.

Minister nur dem Kaiser verantwortlich, es gab ja keinen Reichstag. Auch keine Verantwortlichkeit gegenüber dem Reichsgericht (da das nicht existent).

1861 Reichs- bzw. Februarverfassung NEIN, auch kein Reichsgericht

1867 Dezemberverfassung JA, + jede Regierungstätigkeit des Kaisers Gegenzeichnung eines Minister

### 90. Iudex Delegatus

Gesandte des Papstes, in seinem Namen in Deutschland nach heimischem Recht Recht gesprochen, haben dieses so nach D eingeschleppt. Aus diesen haben sich die Klerikerjuristen gebildet, die beim LF als Berater, Beamte tätig waren, in Kanzleien, ...) Dann eigener Berufsstand – Juristen. Ausgebildet in Domschulen, Unis

### 91. droit ecrit, droit coutumier, droit intermédiaire

In Frankreich vorm Code Civil: Zerfall in 2 Rechtsgebiete: Gebiet des droit coutumier:

Gewohnheitsrecht aus germanischen und normanischen Wurzeln. Gebiet des droit ecrit:

Gewohnheitsrecht durch geschriebenes Recht überlagert und ergänzt. Daneben gab es noch

Zwischenrecht (droit intermediaire) nach der Franz Revolution mit Flut an systemlosen maßnahmenrechtsähnlichen Spezialgesetzen (einvernehmliche Scheidung entstand so)

### 92. Bauernbefreiung

In Preußen 1801, in Ö vor 1848 nur Leibeigenschaftspatent zur Abschaffung der Leibeigenschaft in Böhmen. 1848 Allodifikation mit Drittelentschädigung, die Allodifikation war eine der ersten gesetzlichen Maßnahmen des österreichischen Reichstags (gesetzgebende Organ der Pillersdorfschen Verfassung) (Warum? Landflucht wegen industrieller Revolution – mehr Bauern. )

### 93. Länder 1918

Knüpften an die Kronländer der Monarchie an, waren aber originär entstanden (formelle Diskontinuität- sind nicht Rechtsnachfolger der Monarchie). Festlegung des Staatsgebietes folgte ethnisch-sprachlichen Kriterien.

### 94. mos italicus = Legistik

beschäftigen sich mit den unbestrittenen, unanfechtbaren, autoritären Digesten (Scholastik) oder ABGB (Exegetik). Der Text soll jedem verständlich werden, das wird durch glossieren und kommentieren erreicht. Widersprüche gehören ausgemärzt, ist praktischer als mos gallicus und hat sich daher durchgesetzt. Verwendet die scholastische Methode.

### 95. **Betriebsjurisprudenz: Was verstehen Sie darunter und wo ist diese von Bedeutung? –**

Von der historisch-systematischen Methode, Juristen müssen den Volksgeist in logisch abstrakte Begriffe ordnen, jeder Begriff/Rechtssatz muss sich logisch aus einem anderen Begriff ergeben (vom Oberbegriff ableitbar) Bestehende Recht wird als System abstrakter Begriffe verstanden. Vor allem im BGB ist BJP stark ausgeprägt. Konkrete Fälle sind durch mechanische Subsumtion zu lösen

### 96. **Gubernium**

Allgemeine oberste Gouvernementsbehörde (Staatsreform Maria Theresia: Jetzt gibt es Behörden mit sachlicher Zuständigkeitsbegrenzung und nicht örtlicher – einheitliche bürokratische Spitze, Justiz/Verwaltung im gesamten Gebiet gleich. Gouvernementsbehörden sind Mittelbehörden; Doppelgleisigkeit). Unterordnung unter die Hofkanzlei (untersteht direkt dem Monarchen), für alle Vw-agenden zuständig, Aufsicht der öff. Anstalten (Uni, KrankenH,..)

### 97. **condominium plurium in solidum**

= Gesamteigentum: keine Anteile; gemeinsame Verfügung über das Gesamtgut; bei Tod reduziert sich der "Kreis" der Mes, allen gehört alles zur Gänze

### 98. **Wie verbreiteten sich die gelehrten Rechte in Europa?**

Träger der Rezeption sind die Juristen, die ausgebildet wurden. Kennen nur das Recht, das sie von den Unis kennen, auf denen sie ausgebildet wurden. In der Praxis gilt aber Gewohnheitsrecht. Sie wenden beides an. Dort wo das örtliche Recht unklar war, wurden Rechtssätze aus dem gemeinen Recht angewendet (SKRIPT)

### 99. **Grundrechte (--> politische, liberale, soziale Grundrechte)**

Ab 1920 moderne Grundrechtslehre mit 3Teilung. Liberal= Freiheit, Schutz des Einzelnen gg Staat. Sozial = Recht auf Arbeit. Politisch: Wahlrecht. Man differenziert nach Adressatenkreis (Mensch/Bürger), Durchsetzbarkeit (subj-öffentliche/Staatszielbestimmungen) und Inhalt.

### 100. **Wertungsjurisprudenz**

Nach 1945, ursprünglich ist die Zweckjurisprudenz aus der Interessensjurisprudenz entstanden. Interessensjurisprudenz: Recht ergibt sich aus widersprüchlichen Interessen, Rudolf v. Jhering (egoistische Zwecke...). Wertungsjurisprudenz: Recht ist Ausdruck ausgeglichener bewerteter Interessen. Besteht auf der Grundlage der Lehre vom beweglichen System. (schwache Ausprägung einer Wertung <> starke Auspr einer anderen W). Recht muss auch sozialer Wertung unterliegen: sozial bedürftigen helfen

### 101. **Reichsverfassung 1861 - Was ist das markanteste?**

Das Februapatent setzt die Gesamtverfassung fest, diese besteht aus dem Oktoberdiplom, dem Statut über die Landeswahlordnung, dem Verteilungsschlüssel, dem Statut über die Landesvertretung sowie der pragmatischen Sanktion. Es kommt zu einer neuen Zusammensetzung des Reichsrates in **zwei ersten Kammern**. (Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, in dem Abgeordnete aus den einzelnen Landtagen der Länder sitzen) Es gibt die Regelung der Pairs Schpbe – der Monarch ernennt so viele ins Herrenhaus, dass er die Mehrheit hat

### 102. **Stände: ab 1848' wann und wo kommen sie vor?**

1848 nach Revolution bekamen die Länder die Bedeutung, die sie vor 1750 Staatsreform hatten wieder zurück (neuständisches System)

Ständischer Zentralausschuss + Provinzialstände 1848

- ➔ Neuen Landstände ab 1848 haben sich anders organisiert in neuen Kurien zusammengesetzt
- In alten Kurien wenn Berechtigung aus Lehnrecht vom König (altständisches System)
- In neuen Kurien war nur wenn dorthin gewählt wurde (neuständisches System)

1. Adel, Großgrundbesitzer. 2. Städte 3. Handels & Gewerbekammern 4. Landesgemeinde

### 103. Juristenrecht

ist das von Juristen (statt vom Volk oder vom Gesetzgeber) geschaffene Recht. Zeit der Rezeption; historische Rechtsschule; Digesten

### 104. Teilung mit / ohne Verzicht

Möglichkeiten der Erbteilung. Teilung mit Verzicht: Wegfall der Beispruchsrechte – A stirbt, seine Kinder B und C bekommen es. B stirbt, seine Kinder bekommen es und nicht C. Muss ausdrücklich vereinbart sein. Teilung ohne Verzicht: A stirbt, B und C bekommen. B stirbt, C bekommt mit Akreszenz (Anwachsung) den Anteil. ZB nach Mobilität wird vereinbart, Verfügung nur durch alle Mitglieder gemeinsam. Erbengemeinschaft = Rechtsgemeinschaft

### 105. Monarchische Legitimität

Rechtmäßigkeit des Monarchen als alleiniger Träger der Staatsgewalt

### 106. Statutarstaat

Stadt mit eigenem Statut (zB Wien, Graz)

### 107. Ehegattenerbrecht im ABGB

Das ABGB sieht vor, dass wenn **Prinzip der Gütertrennung** gilt, wer es selbst regeln will vertragliche Vereinbarung braucht. Die Exegetik macht daraus die vermutete Verwaltungsgemeinschaft durch den Ehemann weil es in einer Textstelle heißt „ohne Widerspruch der Gattin gilt die Vermutung, dass sie dem Mann ...die Verwaltung ihres Vermögens anvertraut habe“ sowie „Mann ist Haupt der Familie“. Das war aber nur eine Bestimmung, wenn eine Ehepakt vorlag, ohne Bestimmung über die Vermögensverwaltung. Folge: bis 1978 Vorrang des Ehemanns!

ABGB **Gütergemeinschaft unter Ehegatten** „soll nur in der Regel nur auf den Todesfall angenommen werden“ Exegetik fixiert dies und sagt während der Ehe Gütertrennung, Gemeinschaft erst bei Tod. „In der Regel“ war aber ein Hinweis auf die Ausnahmen Scheidung, Konkurs. Regelfall sollte Gütergemeinschaft unter Lebenden sein.

### 108. Welche ist die Kelsen Verfassung und ist diese Bezeichnung berechtigt?

Das B-VG 1920 wird oft auch Kelsen Verfassung genannt, weil der erste Verfassungsentwurf im Mai 1919 von Kelsen stammte. (Bundesstaatlicher Verfassungsentwurf). Dieser ist dann von der Breg bearbeitet worden (eigener Verfassungsminister Michael Mayer). Entwurf Mayer wurde den Ländern auf eigener Länderkonferenz vorgelegt (Linzer Entwurf). Sommer 1920 kam der Linzer Entwurf zur konstNV.

### 109. Noterbe

Bereits die Kanonistik fördert den Grundsatz der Testierfreiheit (Freiteilslehre: Christus =Sohn, bekommt nur bei freiem testieren). Im MA erbten die Nachkommen, es war nur eine Aufnahme zusätzlicher Erben möglich(adoptio in hereditatem). Im Ius Romano Germanicum gibt es eine Beschränkung der Testierfreiheit: Erbschaftsreserve: nur über bestimmten Teil des Vermögens kann frei testiert werden (disponible Quote). Materielles NoterbR: bestimmte Pers. Haben entziehbaren Anspruch auf Pflichterbtteil. Formelles NoterbR: Aszendenten & Deszendenten müssen sich zumindest berücksichtigen. Pflichtteilsrecht (Noterben im ABGB)

### 110. Stellung/Besonderheiten der Länder 1860/1861

Zur Zeit des Absolutismus (1852) haben die Kronländer keine Gestaltungsmöglichkeiten gehabt, waren nur Provinzen. Die erste Verbesserung brachte das Oktoberdiplom 1860 in dem die Kronländer als historisch politische Individualitäten anerkannt wurden. Sie bekamen eigene Behörden und Hofkanzleien. 1861 wird der Reichsrat in einen engeren und einen weiteren RR unterteilt. Differenzierter Föderalismus; Mitwirkung des Monarchen an Landesgesetzen. Land ist Kommunalverband höchster Ordnung

### 111. Verfassungsnovelle 1925

Beseitigung der Doppelgleisigkeit (Schaffung von Ämtern der Lreg), es gibt keine getrennten Organe mehr für autonome Landesverwaltung & mittelbare Bundesverwaltung, sondern bloß Landesorgane schlechthin. Es besteht nun auch strikte Gewaltentrennung im Land: Nicht der Landtag sondern der LH vertritt das Land. Ausdehnung der Rechnungshofkontrolle, VwGH, VfGH verstärkt

### 112. Was ist das Parentelensystem (Wo kommt es vor?)

Bei gesetzlicher Erbfolge. Ist die Konstruktion von Verwandtschaftsverhältnissen in verschiedenen jw auf ein Stammeselernpaar zurückgehenden Linien. Zu allererst im Vernunftrecht, da dieses um allgemein logische Regelungen bemüht war. Im ABGB, hat es aber bereits 1786 (im Teil ABGB) gegeben.

### 113. Was fällt alles unter das Staatsgebiet Deutschösterreich?

*(wie hat man gewusst hat, welche Gebiete die deutschen Gebiete waren: indem sich die deutschen Abgeordneten des Reichsrates zusammengeschlossen haben)*

Nach Ansicht der österreichischen Staatsrechtslehre eine Neuerscheinung. Nach der Parole der USA des Selbstbestimmungsrechts der Völker sollte es alle deutschsprachigen Gebiete Cisleithaniens und das deutsch besiedelte Gebiet Westungarns (Bgl) umfassen.

Siegermächte des 1. WK sahen es aber als Nachfolger Cisleithaniens und gaben ihm im Vertrag von St. Germain ca die heute aktuellen Grenzen (verlust von fast 1/3 des Gebiets)

### 114. Was ist im Deutschen Bund 1848 passiert?

Provisorische Reichsreform. Im März Heidelberger versammlung – Ausschuss zur Vorbereitung eines Vorparlaments, Einigung über Modalitäten der Wahl einer DNV. Märzrevolution: konstitut Verfassung wird gefordert. April: Pillersdorf'sche Verfassung. Mairevolution (neue, liberale Wahlordnung); DNV. Oktober: Oktoberrevolution (olmütz)

### 115. Kaisertum Österreich 1867: Was spricht dafür, dass es ein Rechtsstaat ist?

StPO und ZPO, VfGH, VwGH, StaatsGH, Grundrechte, Gewaltentrennung, Gerichtsbarkeit öffentlichen Rechts, Ministerverantwortlichkeit; jeder Regierungsakt des Kaisers braucht Gegenzeichnung eines Ministers; Verwaltungsbehörden dürfen nur auf Grund der Gesetze Verordnungen erlassen, etc. (Legalitätsprinzip!). Unabhängigkeit der Rechtspflege ist verfassungsrechtl garantiert: Richter auf Lebenszeit, unabhängig, unversetzbar,... Gerichte an Gesetze gebunden. Geschworenengerichte. Reformiertes Strafverfahren (1850 Würth'sche StrafprozessO)

### 116. Welches Prinzip kommt in der Verfassung 1867 zum Ausdruck?

--> Prinzip der Gewaltentrennung: das StGG über die richterliche Gewalt sagt, dass Vw von Justiz zu trennen ist- Aufhebung gemischter Bezirksämter

### 117. Was ist die Böhmisches Charta?

Vom Minister Pillersdorf eigenes Verfassungsversprechen an Böhmen (Böhmen will Trialismus). Wurde erst 6 Monate nach der Pillersdorf'schen Verfassung verfasst. Böhmen interpretiert das als eigene Verfassung, wurde aber nicht eingehalten (hätte die Länder der böhmischen Wenzelskrone unter gemeinsamen Landtag gestellt)

### 118. Venediger Protokoll

Ungarn im Vertrag von Trianon + St.Germain zur Übergabe von DWU verpflichtet. Zieht offiziell 1921 seine Behörden ab, lesitet der Ö Besitznahme aber Widerstand. Vermittlung Italiens führt zum Venediger Protokoll. Ungarn verpflichten sich zum Abzug der Behörden, Ö eine Volksabstimmung in Ödenburg hinzunehmen. Wird vertragswidrig durchgeführt, ungarische Behörden sind anwesend, alliierte Kontrolltruppen noch nicht



### 119. Warum gibt es 1867 einen eigenen Grundrechtskatalog?

Die Grundrechte waren zwar mehr als nur Staatszielbestimmungen – konnten vom Einzelnen subjektiv geltend gemacht werden, aber durch einfache Gesetze und kaiserliche NotVO obsolet gemacht werden. Ich glaube, wenn sie in der Verfassung direkt gestanden wären, dann hätte man sie ja nicht durch einfache Gesetze derogieren können... Außerdem besteht die Verfassung ja aus mehreren Gesetzen und es gibt nicht eine bestimmte Urkunde

### ~~120. — provNV, konstNV – Unterschiede/Zusammenhänge~~

~~Provisorische NV besteht aus Abgeordneten des Reichsrates der Monarchie, die einem dt Wahlkreis zugeordnet sind. Ist nicht gewählt worden, sondern wurde gegründet. Sie erlässt die Wahlordnung zur konstNV (allgemein, geheim, gleich, direkt, inkl Frauen) und ist Gesetzgeber. Die konstNV bestätigt sämtliche Maßnahmen der provNV und erlässt im März 1919 ein Gesetz über Volksvertretung und Staatsregierung.~~

### ~~121. — Ermächtigungsgesetz 1934~~

~~„Bundesverfassungsgesetz über ao. Maßnahmen im Bereich der Verfassung. 4.3.1933  
Selbstausschaltung des Nationalrates setzt den schrittweisen Staatsstreich in Gang. Es wird mit KWEGs regiert (ermächtigen eigtl nur wirtschaftl Maßnahmen zur Kriegsfolgenbeseitigung..) und darauf basierend wird die Verf 1934 erlassen. Nachdem das verfassungswidrig ist (einmal weil KWEG falsch verwendet und weil verfä. Eine Volksabstimmung braucht) wurde die Verf 1934 nochmal erlassen, auf Basis des Ermächtigungsgesetzes, das dafür entstand. Parlament wurde nochmal einberufen (nur Christlichsoziale und Heimwehr) und beschließt ErmächtigungG, das besagt Regierung ist zu verfä VOs ermächtigt + formelle Aufhebung BR, NR. Ist auch verfassungswidrig weil Präsenzquorum nicht erfüllt & Abschaffung der Volksabstimmung hätte Volksabstimmung bedurft~~

### 122. Näherrechte

Anrecht bestimmter nahestehender Personen auf ein Gut für den Fall der Vererbung oder Veräußerung. Berechtigt können Verwandte, Nachbarn, Herren und andere sein.

### 123. Was könnte man als Verfassung des Hauses Österreich bezeichnen?

-> Pragmatische Sanktion 1713

1703 pactum mutuae successionis (Pakt der wechselseitigen Erbfolge). Karl VI. 1713 pragm Sanktion: Unteilbarkeit der habsburgischen Erbkönigreiche und Erbländer, zu diesem Zweck Vereinheitlichung des Thronfolgerechts (System der Primogenitur mit subsidiär weiblicher Nachfolge), galt bis 1918, war das erste Grundgesetz der Monarchia Austria. Herrscher damals wollten nicht anerkennen weil problem der weibl Nachfolge und Unteilbarkeit, Ungarn sprechen sich v.a. dagegen aus, weil sie eigenes Königreich sind und Verbindung zu den Habsburgern mit ihren Ländern nicht wollen.

### 124. Fortschritte des Ehegattenerbrecht im Ius romano-germanicum

Eheliche Gütergemeinschaft wurde als Bruchteilsgemeinschaft (ME nach Quoten) gesehen und nicht mehr als Gesamthandeigentum. Bei der Gütertrennung blieb das Heiratsgabensystem aber neue Bedeutung für Morgengabe und Heiratsgabe wird „dos“ und konstitutiv für den Eheabschluss

### 125. Wie ist Österreich Mitglied der EU geworden? (Wann ist der Antrag gestellt worden? Was passiert von 1989 bis zum endgültigen Beitritt?)

1989 wurde der Antrag gestellt

1990 erklärt ÖÖ ggü den Ex Alliierten einige Bestimmungen des Staatsvertrages für obsolet.

1992 Vertrag von Maastrich begründet die EU und verbindet EGKS, EAG und EWG als erste Säule. GASP als zweite Säule, Zusammenarbeit in Justiz als dritte Säule.

1994 Vertrag von Korfu: Beitritt Österreichs vereinbart

1.1.1995 erfolgt der Beitritt Österreichs zur EU,

Gesamtänderung der österreichischen Bundesverfassung mit sich bringt:

Demokratische Prinzip: ö NR muss Kompetenzen an EU Organe abtreten, die nicht in diesem Maße demokratisch legitimiert sind.

Gewaltenteilende Prinzip: Rat der EU hat legislative Aufgaben, ist aber aus Exekutivorganen (Ministern)

Rechtsstaatliche Prinzip: VfGH und VwGH nicht mehr Letztentscheidungen

2007 Vertrag von Lissabon (2009 in Kraft): Säulenarchitektur beseitigt

### 126. Reformen des Absolutismus: Was ist das Ziel?

1495 Maximilianische Reichsreform: Gesetzgebungsorgan Reichstag geschaffen, Prinzip der Landesherrlichkeit wurde zum Prinzip der Landeshoheit, neue Länder werden geschaffen, Behörden werden errichtet. Dreiteilung im Reichstag (1. Kurie: Kurfürstenkollegium; 2. Kurie: Reichsfürstenrat; 3. Kurie: Reichsstädtekollegium) Reichskammergericht, RHR

1750 thesesianische Reichsreform: Ländern wurden all ihre Kompetenzen entrissen und auf den Staat gegeben. Diese entmachteten Länder verursachen letztendlich auch die Revolution 1848, Gesetzgebung der Union wird weggenommen und auf eine Zwischenebene erhoben, sodass für die Habsburger Länder allgemeine gleiche Gesetze gelten, das kann nur dann geschehen, wenn die Länder und Landstände nicht mitreden. Dadurch beginnt auch der Kodifikationsgedanke (staatliche Gesetze kreieren). Zentralisierung, einheitlicher Untertanenverband, Beseitigung der intermediären Gewalten, Behörden- und Rechtsvereinheitlichung.

### 127. Wahlrechtsentwicklung ab 1848

1848 Pillersdorf: allgemeine Wahl zum Abgeordnetenhaus, nach Mainovelle kein Steuerzensus  
Kremsier Entwurf und 1849: Volkskammer und Länderkammer im Reichstag, Volkskammer sollte gewählt werden, aber Steuerbeschränkung

~~Ab 1849 entwickelt sich der Reichsrat zum Gesetzgeber. 1851 zum ersten Mal der Gesetzgebung beigezogen und schreibt Gutachten. In den Augusterlässen wird er nur mehr vom Monarchen Berater und nicht mehr von der Regierung.~~

~~1860 verstärkt der Monarch RR mit Finanzsachverständigen, die Landtage werden verändert (neuständische Kurien), LT wird ständischer Interessensvertreter Statut über die Landeswahl legt fest, dass das Volk (in 4 Klassen) die einzelnen Kurien im LT wählen (Wahlmänner) Landtagsausschuss kommt in RR~~

1861 Februarverfassung RR funktion eines Parlaments, entscheidet auch, geteilt in 2 erste Kammern durch Ausschusslandtag im Abgeordnetenhaus

1873 Lasser

1882 Taaffe

1896 Badenische

1907 Becksche

Demokratisches Prinzip im Jahr 1920: Weiterhin allgemeines gleiches und direktes Wahlrecht aller Staatsbürger ab 20. (aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht 24)

Demokratisches Prinzip äußert sich auch durch Indirekte **demokratische Legitimität**

Bundesregierung und Bpräs werden gewählt von Bvers oder NR

Wahlen zwischen 1933 und 1938 Keine Wahlen sondern Regierungsdiktatur, Regierung erlässt Verordnungen, die wie Gesetze zu gelten haben.

1938-1945: Keine Wahlen sondern Führerprinzip: Gesetz ist, was der Führer sagt. Jedes Handeln/Niederschrift, alles wird Gesetz.

1918!!!!

### 128. Verfassungsprinzipien des B-VG 1920

**Demokratische Prinzip:** stark ausgeprägt, alle obersten Organe des Bundes und der Länder sind aus allgemeiner, gleicher, geheimer, direkter Wahl nach VerhältniswahlR. Auch die anderen sind gewählt (zB LH und Lreg von LT) (indirekte demokratische Legitimität). Die obersten Organe sind demokratisch verantwortlich (VfGH). Zwingende Volksabstimmung bei Änderung eines VG. Schöffengerichtbarkeit.

**Republikanisches Prinzip:** gewähltes Oberhaupt auf begrenzte Dauer: Bpräs

**Liberal-rechtsstaatliche Prinzip:** VfGH hat nun auch Normenkontrolle aller Bundes- und LandesG

Vw aufgrund Legalitätsprinzip, Kontrolle VwGH. Rechnungshof. Liberale Grundrechte

**Bundesstaatliche Prinzip:** eigene Landesregierungen, an Gesetzgebung des Bundes nehmen Länder durch BR til (bloß sus Veto – BR stand NR nicht gleichrangig ggü) Vollziehung der Gesetze obliegt Ländern, Gerichtsbarkeit Monopol beim Bund

**Nicht Gewaltentrennend** weil der NR gewaltenverbindend ist: Hat sowohl auf Exekutive, als auch auf Judikative erheblichen Einfluss (Breg vom NR gewählt, Bpräs durch Bvers gewählt – Bvers=NR+BR)

### 129. Landrechtsreformation

In der frühen Neuzeit wurden bereits bestehende Aufzeichnungen des territorialen Privatrechts verbessert und modernisiert. Bsp: Bayrische Landrechtsreformation. Stärker als auf Reichsebene griffen die Policeordnungen ein, welche die Reichspoliceordnungen ergänzten. Sie waren Ausdruck eines religiös-patriarchalischen Herrschaftsverständnisses der Fürsten, die sich als Landesväter sahen und daraus eine gesetzgeberische Generalzuständigkeit ableiteten.

### 130. Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert? - Welche Schulen gab es in diesem Abschnitt?

1850 die historische Rechtsschule löst die dominierende Exegetik ab. Es gibt die welthistorisch-philosophische Rechtsschule (Von meisten Teilen der Welt sind allgemeine Grundsätze ableitbar, scheiterte weil örtliche Gegebenheiten, Sprache) und die historisch-systematische Rechtsschule (aus Volksgeist müssen Begriffe und Rechtssätze gewonnen werden). Diese teilt sich weiter in Pandektistik ab 1850 und Germanistik ab 1840. Pandektistik: Carl Friedrich Savigni Germanistik: C.F. Eichhorn

### 131. Selbstbestimmungsrecht der Völker?

*Volksabstimmung Kärnten, Volksabstimmung Sopron/ Ödenburg,*

Nach der Parole der USA (14 Punkte Wilson) des Selbstbestimmungsrechts der Völker sollte es Nationalstaaten geben. Deshalb soll Deutschösterreich alle deutschsprachigen Gebiete Cisleithaniens und das deutsch besiedelte Gebiet Westungarns (Bgl) umfassen. Nach dem ersten WK sollen nämlich die Völker entscheiden, zu welchem Staat sie sich zugehörig fühlen. In Österreich nicht verwirklicht weil Problem in Tirol. Südtiroler wollen bei Ö bleiben, wird aber gegen den Willen an Italien angeschlossen (für den Kriegseintritt).

### 132. Gemeinschaftsbezug des heimischen Rechts

Im **Sachenrecht:** Vielfalt von Näherechten (zB Befugnis eine Liegenschaft an sich zu ziehen).

Blutsverwandte Anwartschaft auf Erwerb von Erbgut (Erbelaub). Erblasser darf nicht über das Erbgut verfügen, das ist dem Näheberechtigtem vorbehalten. Möglichkeiten Teilung mit/ohne Verzicht; Miteigentum unter Ehegatten,...

Im **Ehegüterrecht:** Gütergemeinschaft/Gütertrennung

Im **Erbrecht:** Orientierung der Rechtsnachfolge an Blutverwandtschaft; Heimfall bei fehlenden Erben

### 133. Gouvernementbezirke (Warum?)

(staatliche Verwaltungssprengel mittlerer Ebene – Provinzen; untergliederten sich in Kreisen) Organisatorisch funktionelle Trennung von Justiz und Verwaltung (beschränkt auf mittlere Ebene des Staates: In den Gouvernementsbezirken). Dort war Abtrennung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung, weil Appellationsgerichte geschaffen wurden.

Zentralisierung- einheitliche Behördenstruktur des Neoabsolutismus

### 134. Unterschied Geschäft/Gemächt

**Geschäft:** keine Universalsukzessoren, Verfügungen über bestimmte Vermögensmassen zugunsten bestimmter Nachfolger (Einzelrechtsnachfolge). Einseitig verbindlich – unter Ehegatten aber auch wechselseitig. Von Todes wegen, vor Zeugen (die waren oft auch Nachlassvollstrecker)

**Gemächt:** zweiseitige Rechtsgeschäfte unter Lebenden, Eintragung im Stadtbuch

**Erbvertrag:** gegenseitiges Gemächt

### 135. wo nimmt die moderne Rechtswissenschaft ihren Ausgang?

Von der Scholastik. (keine originäre Schöpfung!)

### 136. in welchem Verhältnis stand Deutschösterreich zum Deutschen Reich?

Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich enthielt auch die Bekenntnis (Art 2, Vertrag von St.Germain), dass DÖ ein Bestandteil des deutschen Reiches (Gründung: 1871 aus Norddeutschem Bund mit Süderweiterung) bildet. Künftige staatsrechtliche Verbindung beider Staaten ist politisches Programm. Dieses Staatsziel fand Ausdruck in der wechselseitigen Einräumung des Wahlrechts zu den jew NV für die Staatsbürger, die gerade im anderen Staat waren. Anfang 1919 konkrete Verhandlungen über Zusammenschluss. DÖ stellte mit der Farbensymbolik des Staatswappens bewusst in die Tradition des deutschen Reiches ein. Dies ist aber nur eine Absichtserklärung und fand wegen dem normierten Anschlussverfahren nicht statt (Völkerbund stimmt nicht zu)

### 137. Was hat für eine juristische Bedeutung, dass der Kaiser im voraus Deutschösterreich anerkennt?

„Im Voraus erkenne ich die Entscheidung an, die Deutsch-Österreich über seine künftige Staatsform trifft.“  
(Schreiben vom 11.November 1918 in der Verzichtserklärung des Kaisers auf seinen Anteil der Staatsgeschäfte)  
Erlöschen des monarchischen Elements auch wenn nicht explizit Thronverzicht

### 138. Pfandrechtsarten im MA

Besitz- und Nutzungspfand, stillschweigendes Pfand, Sicherungspfand (???)

#### 139. Begriff Österreich

Um das Jahr 996 (Ostarrîchi) verstand man unter Österreich das Alpenvorland östlich der Enns, vielleicht auch die gesamte Mark der Babenberger.

Im 14./15. Jahrhundert nannte man den Komplex der habsburgischen Länder "Herrschaft zu Österreich", seit dem 15. Jahrhundert überwiegt der Begriff "Haus Österreich". Nach 1740 sprach man wieder vorwiegend vom "Haus Habsburg". Der Gesamtname Österreich kommt für den "österreichischen Kreis vor, im 18. Jahrhundert wurde zur Zeit Maria Theresias der Begriff "österreichische Monarchie" üblich.

1804 wurde der Name "Kaisertum Österreich" amtlich eingeführt (aber nicht geklärt, ob er auch auf Ungarn bezogen werden sollte),

Die Provisorische Nationalversammlung vom 21. 10. 1918 nannte den neuen Staat "Deutschösterreich", dieser Name wurde am 12. 11. 1918 auch proklamiert, aber im Staatsvertrag von Saint-Germain 1919 untersagt; daher heißt der Staat in der Verfassung von 1920 "Republik Österreich" (in dem Niederösterreich und Oberösterreich 2 Bundesländer darstellen); Die Bezeichnung in der Verfassung von 1934 war "Bundesstaat Österreich".

Nach dem Anschluss an Deutschland wurde der Gesamtname "Land Österreich" nur in Verwaltungsakten bis 1939 beibehalten.

Der Name "Republik Österreich" wurde bei der Neugründung des Staats im April 1945 übernommen und gilt seither als offizielle Bezeichnung.

### 140. Privatrechtsentwicklung im 16. Jahrhundert? (Rezeption - Was ist das?)

Erhöhter Einfluss des gemeinen Rechts. Die Methode der Scholastik (*mos italicus*) wird als überholt angesehen. Es kommt zur humanistischen Jurisprudenz (*mos gallicus*) und dann zur Rezeption. Die Rezeption ist die Verwissenschaftlichung des Gewohnheitsrechts, das Resultat ist die Mischung von gemeinem Recht (gelehrtem R) mit dem Gewohnheitsrecht. Gefördert wird dies einerseits durch den Buchdruck, andererseits sind die Juristen, die ausgebildet werden Träger der Rezeption, da sie zur konkreten Falllösung beides anwenden. Es gibt mehrere Theorien, wie die Rezeption abläuft: *translatio imperii* (röm dt Kaiser erhält Kaiserwürde aus dem antiken Rom – deswegen auch Recht auf Kaiserrecht (gemeinsames Recht) oder die Lotharische Legende. In Wirklichkeit: Übertragung des gemeinen Rechts im Einzelfall. Neue Wissenschaft: Ende 17.-18.Jh kommt es dann zum *Usus modernus pandectarum*.

### 141. Woher kommen die StGG's 1867

Vom Verfassungsausschuss des Abgeordnetenhauses. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung ist vom liberalen Staatsminister Anton Graf Schmerling, nur modifiziert (wurde als einziges StGG von der Februarverfassung 1861 übernommen).

Das StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger enthielt einen Grundrechtskatalog, der wesentlich nach dem Vorbild der Märzverfassung von 1849 gestaltet war.

Das StGG über die Einsetzung eines Reichsgerichts orientierte sich am 1848/49 vorgesehenen Reichsgericht

Das StGG über die richterliche Gewalt garantierte Unabhängigkeit der Justiz

Das StGG über die Regierungs- und Vollzugsgewalt regelte die Exekutive (insbes: Verantwortlichkeit der Minister)

Nicht oktroyiert, sondern vom RR beschlossen und vom Ks sanktioniert. Sind die novellierten Grundgesetze von 1861

#### 142. Außerordentliche GGB 19/ 20.JH

1849 NotVO-R des Kaisers §14, Situationen (Krieg, Aufstand) in denen man rasch gesetzl Maßnahmen treffen muss, das Parlament aber nicht tagt -> R auf gesetzvertretende VO (NotVO) + Möglichkeit der Suspension einzelner GrundR. Missbrauch für scheinconstitutionelle Herrschaft FJs.

1867: -| - weitere Voraussetzung: Gegenzeichnung aller Minister, RR unvzgl vorlegen.

Obstruktionspolitik: RR wird vertagt und nur mittels §14 regiert – verfassungswidriger Gebrauch

Im Wege von §14 wurde erlassen: Teilnovellen zum ABGB, Ermächtigung an Reg NotVO zu erlassen, KWEK 1917

Durch das VÜG 1920 wurde das KWEK 1917 übernommen, die durch den Krieg hervorgerufenen ao. Verhältnisse werden als fortdauernd gesehen.

Tzr Durchführung der Genfer Protokolle sind gesetzesändernde RegierungsVO aufgrund „besonderer Regierungsbeschlüsse“ erlaubt, allerdings Verbot von Eingriff in VG's und zeitlich bis 1924 limitiert, desweiteren ist eine Voraussetzung den „Ao Kabinettsrat“ zu beteiligen.

Die Verfassungsnovelle 1929 ermöglicht eine NotVO des Bräs, bei erheblicher Gefährdung der öff. Sicherheit, allerdings liegt die Initiative bei der Breg und es muss unvzgl dem NR vorgelegt werden. Dürfen nicht die Verf ändern.

1934 Ermächtigungsgesetz erlaubt auch verfassungsändernde VO's, allein von der Breg.

#### 143. Rolle des kanonischen Rechts in der PR-Geschichte

Im Eherecht: consensus facit nuptias – reines Konsensprinzip – clandestine Ehen. Eehindernisse und andere Mängel. Scheidung nur von Tisch und Bett möglich. Kirche behauptet über sehr viele Gebiete auch weltl Herrschaft zu haben – tatsächlich aber kleiner Herrschaftsanspruch: Kleriker nur bei Straftat, Ehe nur bei gültig/nicht gültig entscheidend.

#### 144. Was ist die populäre Rechtswissenschaft

Populäre Schriftsteller bereiteten den Rechtsstoff auch zum Gebrauch in den unteren Gerichten auf: Laienspiegel, Klagespiegel, aber auch die deutsche Übersetzung der Institutionen (Thomas Murner). Es kam zur Bearbeitung von den Institutionen, unaktuelle Teile wurden weggelassen, dafür territoriales Recht miteinbezogen etc.

#### 145. Anteil an den Staatsgeschäften des Kaisers besteht worin? - Welcher Anteil bleibt übrig? - Was geschieht mit diesem Anteil?

Gesetze erlassen, Regierungshandlungen tätigen. Der Kaiser hat somit nur mehr repräsentativen Charakter, das monarchische Element der Verfassung ist erloschen (hat auch seine Minister entlassen und hätte diese für Gegenzeichnungen gebraucht als konstituiert Monarch). Der Kaiser wird dann durch die Habsburgergesetze aus dem Land verwiesen, weil er eben nicht ganz auf den Thron verzichtet hatte.

#### 146. Treuhandeigentum

ist ein Rechtsverhältnis, bei dem ein Teil (Treuhand) nach außen mindestens ein Vermögensrecht als eigenes Recht hat, dieses aber auf Grund einer schuldrechtlichen Abrede (Treuhandvertrag, Sicherungsvertrag) ganz oder teilweise im Interesse des anderen Teiles (Treugeber) ausüben soll.

#### 147. Stadtrechtsfamilien / welche kennen Sie

Organisation von Städten mit gleichem Stadtrecht : Mutterstadt leitet Recht auf Tochterstadt über.  
Über gemeinsamen Stadtherren: Bewidmung, über Bürgergemeinde: Rezeption. zB Lübeck, Magdeburg. Gericht der Mutterstadt (Oberhof) wird von kleineren Städten um Rat gefragt.

#### 148. Fallrechtssammlungen

Rechtsgeschäftsbuch  
Weistum  
Urkundensammlung (inkl Formularbücher)  
Urteilssammlung  
Schöffengerichtsspruchsammlungen  
(nicht: Rechtsbuch)

#### 149. iudices delegati

Gesandte des Papstes, die in seinem Namen in Deutschland nach kanonischem Recht Recht sprechen (kanonisches Recht nach D eingeschleppt) Aus denen entwickelten sich die Klerikerjuristen (beim LF tätig, als Beamte, Richter, in Kanzleien) und daraus hat sich mit der Zeit der Berufsstand der Juristen gebildet.

#### 150. - Länder nach 1861; haben sie eine Verfassung etc.

In der Februar Verfassung Landesordnung und Landtagswahlordnung  
Landesordnung und LTWO sah vor, dass die Landtage aus Virilisten sowie aus gewählten Abgeordneten bestehen sollten. Virilisten sind Landtagsmitglieder kraft Amt (Bischof, Uni-rektoren) Die gewählten Abgeordneten gliedern sich in Kurien (Großgrundbesitzer/ Städte/Märkte/Handels+Gewerbekammern/übrige Gemeinden) Das entspricht der früheren Ordnung in geistlichkeit, Adel, Bürger- und Bauernstand. Stärkere Berücksichtigung des Bürgertums, aber trotzdem kein gleiches Wahlrecht.

#### 151. Österreich

Bis 1804 habsburgische Länderverbindung innerhalb des hl röm R dt N  
1804-1867-1918 Kstm Ö/Ö-ungar Monarchie  
1918-1938: erste Republik Österreich  
1938-1945 Ö als Teil des nationalsozialistischen Deutschlands  
Seit 1945: zweite Republik Ö

#### 152. - Ab wann gibt es diese Genfer Protokolle –

1922: mit GB, Fr, Italien, Czech zuer Sanierung der Währung  
1924: GB, Fr, It, Belgien gegen die Folgen der Wirtschaftskrise  
Gründe: steigende Arbeitslosigkeit, wirtschaftliche Notlage, Versorgungsschwierigkeiten, Unabhängigkeitsverpflichtung Deutschösterreichs  
Ö wird territoriale Integrität, politische Unabhängigkeit und Souveränität garantiert, verpflichtet sich gleichsam dazu: wirtschaftlicher und finanzieller Bindung zu enthalten (bisher bestand aus St Germain nur politisches Anschlussverbot). Aufsicht und Kontrolle über Nationalbank durch Völkerbundrat, NotVO Recht der Regierung (ao GGB!), Errichtung eines ao Kabinettsrats  
Effekte: Unabhängigkeit Ös is bis Ende der Laufzeit der Anleihen fixiert, ausgeglichenes Budget, stabile Währung.

#### 153. Was ist ein Gutsgebiet? (+Unterschiede zur Gemeinde)

Gutsherrschaft leitet sich vom Fronhof ab. (Das ist der Hof des Grundherren, umgeben von Dominikalland und Rustikalland)  
Es sind dort leibeigene Bauern und sie sind dem Gutsherren völlig abhängig.

v.a. Ungarn, Burgenland, Böhmen und Mähren Dominikalland.- Grundherrschaft wandelte sich dort in Gutsherrschaft mit völlig leibeigenen Bauern.

Jede Grundherrschaft bildet einen eigenen Rechtskreis (Hofrecht)

1849 provisorisches Gemeindegesetz: freie Gemeinde (autonom in allen Angelegenheiten)

Grundherr konnte nicht autonom entscheiden, weil er ja dualistisch mit den Bauern herrscht.

Gemeinden konnten auch vom Staat übertragene Funktionen übernehmen

#### 154. Was versteht man unter Prärogativen der Krone?

Angelegenheiten über die der Kaiser explizit ausschließlich selbst entscheidet. Ergeben sich in der Kompetenzverteilung 1867 (Prärogative der Krone, pragmatische Angelegenheiten, dualistische Angelegenheiten, RR Angelegenheiten und LT Angelegenheiten)

#### 155. Doppelgleisigkeit der Verwaltung

Längerer Zeitraum, endete 1925. In den einzelnen Ländern (inkl Kronländer der Monarchie) gab es Behörden, die die Vw des Staates vorgenommen haben (zB Statthaltereien, gemischte Bezirksämter, Bezirkshauptmannschaften). Daneben gab es noch das zweite Gleis, die Landesbehörden. Die Landesbehörden haben auch verwaltet, allerdings nicht staatliche Verwaltungsaufgaben (zB Landesregierung, Landesausschuss)

#### 156. Gütergemeinschaft auf den Todesfall

während der Ehe Gütertrennung, erst beim Vortod des Ehegatten wird fiktiv Gütergemeinschaft angenommen

#### 157. Alliierte Kontrolle

Moskauer Deklaration sagt, dass Ö wieder zu errichten ist, aber auch, dass es zu besetzen und kontrollieren ist

Juli 1945: Die Alliierten erkennen die Staatsregierung an, aber Gesetze dürfen nur nach Zustimmung des alliierten Rates kundgemacht werden

Juni 1946: Zustimmung des alliierten Rates ist nur mehr bei Verfassungsgesetzen notwendig (schriftl Zustimmung), bei allen anderen reicht wenn nicht innerhalb 30T Widerspruch (konkludent)

#### 158. 1936: Juliabkommen?

Normalisierungs – und Freundschaftsabkommen: Rücknahme der 1000-Marksperrung, NSDAP in Ö nicht mehr verboten, Ö bekennt sich aber als deutscher Staat und nimmt zwei Vertrauenspersonen der Nazis in die Regierung auf. Warum? Weil die Italiener sich mit den Deutschen verbunden haben (war die Schutzmacht von Ö) und somit musste das Ö auch machen.

#### 159. Anschluss 1938

1938 Abkommen von Berchtesgaden legte fest, dass ein Nazi in Österreich Innenminister wird (Arthur Seyß Inquart) Schuschnigg wollte eine Volksabstimmung machen, ob Ö unabhängig werden will oder nicht, aber Hitler mobilisierte seine Truppen. Eigentlich war eine Personalunion durch Hitler geplant, aber da die Stimmung pro Hitler war, hat man beschlossen Ö gleich anzuschließen. Arthur Seyß Inquart leitete als Bundeskanzler noch das B-VG über die Vereinigung mit dem deutschen Reich in die Wege, Bundespräsident von Ö (Miklas) trat aber zurück, und beurkundete es nicht (somit auf Basis der Verf 1920 nicht wirksam zustande gekommen!) Über den Anschluss hatte gemäß Wiedervereinigungsg eine Volksabstimmung stattzufinden, 99% stimmten ja. (öffentliche Abstimmung)

#### 160. Elegante Jurisprudenz

=mos gallicus, der juristische Humanismus: Wiedergeburt der Antike, neues Welt- und Menschenbild entstand. Klassisches Latein, hohes sprachliches Niveau, Interpolationsforschung, ad fontes -> authentische Quellen aus sich selbst, ihrer Entstehung und Regeln der Logik interpretieren.

Text ist historische Quelle und kann auch falsch sein, daher ist es die Aufgabe der Rechtswissenschaft, dies richtig zu stellen. Es muss nicht kommentiert/glossiert werden, das reine römR reicht aus, Veränderungen durch mos italicus rückgängig zu machen – Bedeutung für Geschichtsforschung durch Freilegung des antiken römischen Textes

#### 161. Repräsentation

War bis zum Ausgang des MA umstritten, im Erbrecht erweiterte sich der Erbenkreis durch das Eintrittsrecht von Enkeln anstelle der vorverstorbenen Kinder. In Ö schon im späten MA in absteigender Reihenfolge ohne Beschränkung (1. Erbklasse). Eintrittsrechte in der Seitenlinie: gemR: ur Eintrittsrecht der Geschwisterkinder zugelassen (in ÖuE). Heim-dt Recht: alle Nachkommen der Seitenverwandten. Österreichische Recht: Enkel und Urenkel erben nach Stämmen. Reichsrecht: Teilung nach Köpfen (wie in heimR)

#### 162. Längsschnittsfrage: Weg von der Interessenvertretung zur Volksvertretung –

#### 163. Vermögensbegriff des Naturrechts

Im Mittelalter gab es eine Vielzahl an verschiedenen Vermögensmassen: Fahrnis, Liegenschaft, Allod, Kaufgut, Erbgut, Lehen, Näherechte, Liegenschaften.

#### 164. Erbenlaub?

Einwilligung des nächsten Erben, zur bestimmten Verfügungsgeschäften, v.a. über Liegenschaften des zukünftigen Erblassers. Die rechtliche Wirkung war die eines Verzichts auf die Befugnis das Geschäft später anzufechten und das veräußerte Grundstück gegen Zahlung des KP an sich zu ziehen. Im MA nur mehr für Erbgut, nicht mehr für Kaufgut notwendig.

#### 165. Wesen des Heiratsgabensystem –

Im Falle der Gütertrennung (va im Adel!) wurde das Heiratsgabensystem entwickelt. Es dient zur Sicherung des ehelichen Aufwandes des Manes und zur Versorgung der überlebenden Ehegattin bei Vortod des Mannes. Erfordert Geld & Liegenschaften.

Arten von Heiratsgaben: Heiratsgut bei Eheschließung, Widerlegung (Geldsumme), Wittum, Morgengabe (geht ins freie E der Frau)

#### 166. Stände: Was ist das? Welche Rolle spielen sie? Wann endet ihre Bedeutung?

Auf Landesebene betrachtet sind die Landstände gemeinsam mit dem Landesfürsten die Träger der Landesherrschaft. Stände sind physische Personen bzw. Genossenschaften, die Zugang zur höchsten Herrschaftsform im Land haben. Das Recht dazu wird ihnen nicht etwa vom Volk verliehen, sondern es handelt sich um ein Recht des Standesmitglieds selbst – der Landstandschaft. Die Stände sind also keine Volksvertreter, sondern handeln vielmehr für sich selbst. Wer nicht Landstandschaft besitzt, hat keinen Anteil an der Landesherrschaft! Voraussetzung für die Landstandschaft ist eigene, auf vererb- und veräußerbarem Gut aufbauende, landesunmittelbare Herrschaft

#### 167. Wiener Kongress

Der Wiener Kongress regelte die Ordnung von Europa nach den Napoleonischen Kriegen. Er tagte 1814/1815 in Wien und endete 1815 mit der Deutschen Bundesakte (die Wiener Schlussakte von 1820 zählt ebenso dazu). In dieser wurde der Deutsche Bund gegründet, einer Staatenverbindung der so gut wie alle Nachfolgestaaten des untergegangenen Heiligen Römischen Reiches angehörten. Die Staatenverbindung ging über eine bloß völkerrechtliche Verbindung hinaus, denn die Mitglieder gaben einen Teil ihrer Souveränität zugunsten des Deutschen Bundes auf. Der Deutsche Bund hatte Möglichkeiten zur Intervention in Mitgliedsstaaten (Bundesexekution, Bundesintervention) besonders im Falle von politischen Unruhen, Aufständen und Revolutionen. Dahinter kommt die Absicht des Deutschen Bundes zum Ausdruck, nämlich der Unterdrückung und Niederwerfung jeglicher Revolutionsbestrebungen des Volkes und Aufrechterhaltung einer reaktionären Gesellschaftsordnung, die vor der Zeit der französischen Revolution



### 168. Leibgedinge?

“Auf den Leib gedingt” – eine Leihgabe auf Lebenszeit.

### 169. Vermögensausgleich

Die Hauptfunktion der Widerlegung ist der Vermögensausgleich, daher werden viele der heutigen differenzierten Institute im Mittelalter als Widerlegung bezeichnet, z.B. eine Ersatzleistung, Gegenleistung, Gesellschaftseinlage (A gibt X und B gibt Y als gemeinsame Leistung zur Errichtung einer Handelsgesellschaft). Im Heiratsgütersystem hat Widerlegung (*contrados*) eine andere Bedeutung

### 170. Geltungsgebiet ABGB

Der Code Civil hat weltweite Bedeutung bekommen, das ABGB aber nicht, blieb auf Mitteleuropa beschränkt. *Warum hat sich das ABGB nie ausgebreitet?*

Frankreich hatte weltweite Bedeutung durch Kolonien, selbiges bei den Deutschen, Engländern, Holländern. Dort wo sie Kolonien hatten haben sie den Eingeborenen ihr Recht aufgezwungen. Ö/ungarn hatte nur eine einzige Kolonie „Franz-Josephs-Land“ in der Nähe des Nordpols.

### 171. Was hat es mit der allgemeinen Wählerklasse auf sich? Was ist eventuell das Problem der allg. Wählerklasse?

Durch die Badenische Wahlrechtsreform 1896 war nun in der 5. Wählerklasse ein allgemeines Männerwahlrecht (wenn 6M sesshaft). Das Problem war einerseits, dass es viel mehr waren, als in anderen Wählerklassen und ihre Stimme hatte dadurch weniger Wert. Außerdem gab es eine Stimmhäufung (Pluralwahl) für diejenigen, die in alten Wählerklassen berechtigt waren: Sie durften in der 5. Wählerklasse nochmal wählen.

### 172. Dezentralisierter Einheitsstaat?

Dezentraler Einheitsstaat = Bundesstaat

Es existieren neben Organen der Zentralverwaltung auch Organe in der regionalen oder lokalen Verwaltung (Stadthalter).

Es ist auf mehrere Stellen aufgeteilt – nicht zentral!

### 173. Neutralität

1955 entsprechend dem Moskauer Memorandum (StaatsV von Wien-Belvedere – betreffend eines unabhängigen und demokratischen Ö) beschloss der NR zum Zeichen seiner Fw nach dem Abzug der Besatzungstruppen am 26.10. (seit 1967 ö Nationalfeiertag) 1955 das B-VG über die Neutralität Österreichs.

Staatsvertrag tritt 27.7.1955 in Kraft.

Inhalt: Beendigung der alliierten Kontrolle & Besatzung; Anerkennung Ö als vollsouveräner Staat  
Österreichs Verpflichtungen: Aufrechterhaltung der Demokratie & Republik, Verbot des Anschlusses, Einhaltung der Menschenrechte, Gewährung von Schul Sprach und Kulturautonomie an slow/kroatische Minderheiten, Verbot von NS Organisationen

### 174. - Spezialsukzession/Generalsukzession

Mangels einem einheitlichen Vermögensbegriff konnte es im älteren dt Erbrecht zu keiner Gesamtrechtsnachfolge kommen, sondern nur zur Erbfolge in speziellen Vermögensteilen (Spezialsukzession). Doch erfolgte diese im Unterschied zur Singularsukzession nicht durch einen singularen Erwerbsakt, sondern *uno actu* sodass die Lehre von speziellen Universalsukzessionen spricht.

Generalsukzession: Testament des römisch-gemeinen Rechts, dessen Zweck darin liegt, eine Person(enmehrheit) als Erben zu benennen, um dieser den ungeteilten Nachlass zurechnen zu können

Generalsukzession = Rechtsnachfolge im gesamten Vermögen

Universalsukzession = durch einzigen Erwerbsakt

### 175. Was ist Rechtstatsachenforschung/wozu?

Ursprünglich waren mit Rechtstatsachen jene Tatsachen gemeint, die "hinter den Normen" stehen, jene Erscheinungsformen, in denen das Recht in der gesellschaftlichen Praxis tatsächlich zur Erscheinung gebracht wird. Die neuere Rechtssoziologie hat diesen Begriff aufgegriffen. Instrument gegen Formalismus und Weltfremdheit. Soziale und politische Bedingungen, die in den einzelnen Fällen liegen erforschen. Tatsächlich beobachtete Rechtsübung ist die Hauptaufgabe. Fragen nach der faktischen Existenz & Wirkungen des Rechts in der Gesellschaft. Rechtstatsachen sind die Tatsachen, deren Kenntnis für eine sachgemäße Anwendung der Norm erforderlich ist.

### 176. Auflösung Deutscher Bund

es gab einen Konflikt um Schleswig Holstein, das unter der Verwaltung von Preußen & Österreich war. Preußen besetzte Holstein (?) Österreich suchte beim dt Bund um Mobilisierung der Truppen für Bundesexekution an. Preußen sagte, dies sei eine Kriegserklärung und verstieße somit gegen das Gebot des ewigen Landfriedens und der dt Bund sei somit erloschen. Schlacht von Königgrätz 1866, Österreich verliert, muss Ende des dt Bundes anerkennen.  
für Preußen bedeutet das, dass Preußen die Einigung Deutschlands vorantreiben kann: Einerseits durch die Gründung des Norddeutschen Bundes (unter preußischer Führung) dem sich alle Staaten norddeutschlands anschließen. Norddeutsche Bund führt und gewinnt Krieg gegen Frankreich: Folge: Auch die Süddeutschen Staaten schließen sich dem Norddeutschen Bund an.

### 177. Wie ist die Rechtswissenschaft entstanden

Entwickelte sich aus der Scholastik durch vermehrte Bearbeitung von Rechtstexten. Ab 1100 wurde Bologna zum Zentrum der Rechtswissenschaft, es gab hier den ersten Rechtsunterricht von Irnerius. Mit der Zeit stieg das politische Interesse am Recht. Papst und Kaiser zogen juristisch geschulte Fachleute (ab dem Investiturstreit) als politische Berater für die Herrschaftsuntermauerung an. (mittelalterliche Stauferkaiser in Nachfolgekette von den antiken Kaisern: translatio imperii)

### 178. Gewohnheitsrecht im Mittelalter: Wie ist es eingeteilt?

Es gab mehrere Rechtskreise. Es galt der engere geht dem weiteren vor. Reichsrecht, Landrecht, Hofrecht, Stadtrecht, Dienstrecht, Lehnsrecht, kanonisches Recht.  
Es gab keine strikte Trennung von öffentlichem und privatem Recht. Rechtsbildung erfolgte durch das Rechtsleben. Es besteht aber nur eine formelle Differenzierung, materiell besteht eine Rechtseinheit, die Rechtskreise beeinflussen und ergänzen einander.

### 179. Volkssouveränität ab 48

Der Kremsierer Reichstag forderte insbesondere auch Volkssouveränität, diese Forderung löste den Konflikt zwischen RT und Ministerrat aus, RT wurde in Folge aufgelöst.

### 180. Welchen Effekt hat die Ministerverantwortlichkeit

Wesentliches Element der im Zuge des Konstitutionalismus entstehenden Verfassungsordnungen. Die politische Ministerverantwortlichkeit bindet die Regierung an die politischen Mehrheitsverhältnisse im Parlament. So geht diese auch Hand in Hand mit der Umwandlung konstitutioneller Monarchien in parlamentarische Regierungssysteme und hat sich in diesen als gemeinsamer Bestandteil der Verfassungsordnung etabliert.

### 181. Womit wurde die Verfassung 1920/29 nach dem 2. WK in Kraft gesetzt?

VÜG- Es wird der Inhalt der Verfassung und der Rechtsprechung vom VfGH mit Stand 5.3.1933 in das neue Österreich übergeleitet. Das heißt es gibt formelle Kontinuität, aber nicht mit Hitlerdeutschland oder dem Bundesstaat 1933-1938 sondern mit Ö vor 1933. Am 20.12.1945 trat die Verfassung 1920 in der Form 1929 wieder voll inhaltlich in Kraft.

### 182. Annerkennung der Staatsform Deutschösterreich - Was hat es damit auf sich? –

Republik DÖ am 30.10.1918 bereits gegründet, da es keinen Monarchen mehr gibt – eindeutig republikanische Züge (kollegiales Oberhaupt - bloß noch kein einzelnes Staatsoberhaupt) Republik noch nicht explizit, aber materiell angelegt.

Verzichtserklärungen des Kaiser Karl I. Vom 11.11.1918

Ks Karl verzichtet auf die Staatsgeschäfte & entlässt die Regierung ((demokrat/republikan Meinung: hat damit auch glz abgedankt))

Jedenfalls entlässt er die letzte GesamtÖ Regierung (Kabinett CL) und anerkennt im Voraus die Entscheidung, die DÖ über seine künftige Staatsform

->Am nächsten Tag formelle Proklamation der Republik (keine Volksabstimmung)

### 183. Braucht der Kaiser die Minister?

Als konstitutioneller Monarch zur Gegenzeichnung seiner Regierungshandlungen

### 184. Welche Bedeutung hat das StGG über die allg. Rechte der Staatsbürger?

Schutz der persönlichen Freiheit, Schutz des Hausrechtes. Es stützt sich weitgehend auf das Verfassungswerk des frühkonstitutionalismus und enthält Auflistung liberaler Grundrechte (zB Gleichheitssatz, EigentumsF)

Art 20 erlaubt die zeitweilige und örtliche Suspension der Grundrechte (bestimmte GrundR zB VersammlungsF, persönl F,...) Problem: Großer Interpretationsspielraum: Krieg, innere Unruhen,...

Art 19: Nationalitätenschutz.

### 185. Privatrechte in Deutschland vor dem BGB?

Im deutschen Bund gab es eine Rechtszersplitterung. Teilweise steht das ALR in Geltung, es gibt auch den Bereich des rheinischen Rechts und den des gemeinen Sachsenrechts. In Bayern gilt noch der Codex Maximilianeus.

1875 wird das Personenstands- und Eherecht mit obligatorischer Zivilehe durch den Standesbeamten verwirklicht, 1888 gibt es einen vollständigen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches, der aber auf Ablehnung und Kritik stößt

### 186. Geschichte der Universität

Es entstanden seit Beginn des 12JH zum Teil in Anknüpfung an Dom- bzw einzelne Rechtsschulen wie in Bologna Universitäten. Als Muster für euroäische Unis diente v.a. die Pariser Universität.

Schutzherren für diese autonomen Kooperationen waren im MA v.a. die Päpste und Kaiser.

Zunehmend erfolgte aber die Gründung von Universitäten durch die Landesherren. Älteste Landesuniversitäten im deutschsprachigen Raum waren Prag und Wien.

### 187. Translatio imperii: Was ist das? Wie kam der Papst dazu, die Kaiserwürde zu übertragen? Was sind die Folgen der translatio imperii?

**Translatio imperii** (lateinisch ‚Übertragung des Reichs‘) ist eine politische Theorie des Mittelalters und der frühen Neuzeit, derzufolge ein Weltreich das andere ablöst.

Sie basiert auf der im Mittelalter verbreiteten, theologisch begründeten Geschichtsauffassung, dass Geschichte linear verlaufe und eine Herrschaft eines Fürsten oder eines Landes stets zu einer Folgeherrschaft eines anderen Fürsten oder Landes führe.

Die Kaiser des Heiligen Römischen Reiches stützten sich auf ihre römischen Vorgänger und leiteten so ihre Befugnis ab, Gesetze zu erlassen. Im Zusammenhang mit dieser Lehre steht die Anwendung des Corpus Iuris Civilis. Die Vorschriften wurden zwar gewohnheitsrechtlich übernommen, im Mittelalter bestand aber das Bedürfnis, die Geltung dieser Rechtssätze auf eine Autorität zu stützen. So entstand die Legende, Kaiser Lothar habe dieses Gesetzeswerk wiederentdeckt und zu geltendem Recht erklärt (Lotharische Legende). Auf der Grundlage der *translatio imperii* erschien es auch konsequent, römisches Recht fortzuführen.

**188. Renovatio imperii, durch wen Wiederherstellung, auf welcher Grundlage, welche Folgen hat diese Anknüpfung?**

Erneuerung des römischen Reiches durch die fränkischen und deutschen Könige. Im HochMA (sh translatio imperii)

**189. Wann nimmt die Stoffmenge zu**

Auf Basis der Lehre der Gewaltenteilung von Montesquieu kommt es bis 1848 zu einem Verfassungsreigen in Europa: lauter Konstitutionen: FR, Bayern, Baden, Württemberg, Hessen. Nicht aber in Ö, Ungarn, Preußen, wei dort herrscht Absolutismus. Aber auch zur Zeit der Rezeption, denn da war die Erfindung des Buchdruckes.

**190. Die entstehung des monarchischen Zentralstaates aus der Länderverbindung der Habsburger Entstehung der Länderverbindung aus der monarchischen Union von Ständestaaten:**

Die Länder verbindet zuerst nur der Landesfürst (Personalunion), es entsteht dann aber eine monarchische Union von Ständestaaten denn es gibt in jedem Land Stände, die gemeinsam mit einem Monarchen herrschen. Dadurch dass der Monarch überall der gleiche ist werden die Behörden des Monarchen zu Behörden der Länderverbindung.

Es kommt zu vermehrter Gesetzgebung für die Polizei (also für das Gemeinwesen)man geht langsam zu Absolutismus über.

**Entstehung des monarchischen Zerntalstaates aus der Länderverbindung:**Es kommt zum aufgeklärten Absolutismus (neue Staatsrechtslehre von Machiavelli) alle Macht liegt beim landesfürsten. Es erfolgt eine starke Zentralisierung, der Staat soll das Gewaltmonopol haben, einheitlicher Untertanenverband (Ausschaltung von intermediären Gewalten: Direkt unter dem Monarchen soll das Volk stehen, Kirche wird angegliedert, zentralstaatliche Behörden geschaffen, ..)

**191. Rechtsreformen durch Maria Theresia**

zB einheitliche Zivil und StrafR für die gesamte Länderverbindung; josephinisches Gesetzbuch 1786

**192. Reformen im Zeitalter des Absolutismus**

Bauernbefreiung, Abschaffung der Leibeigenschaft, Toleranzpatent 1787, staatliche Kirchenhoheit (Josephinismus): Unterordnung der Kirche unter den Staat -> Abschaffung der kirchlichen Gerichtsbarkeit außerhalb rein geistlicher Angelegenheiten

**193. . Was unterscheidet die Länder 1918 von denen vorher? Landesebene 1918:**

Die Landtage sind nun nicht mehr Interessensvertretungen sondern Volksvertretungen. 1918 werden die LT aufgelöst, es wird eine provLandesversammlung eingesetzt (formelle Diskontinuität) Sie wird aufgrund einer Parteivereinbarung nach dem Verhältnis der Reichsratswahl 1911 (letzte Wahl des Volkes zu einer Volksvertretung) zusammengesetzt. provLvers ist zur GGB ermächtigt. Landesregierung besteht aus Landeshauptmann und Stellvertreeter. Diese wählen den Landrat für die autonome Verwaltung(selbstverwaltung). Es sind zwei unterschiedliche Organe, aber die Mitglieder sind ident. Bezirkshauptmannschaften werden zu Landesbehörden. Doppelgleisigkeit DES Landes. 1919 treten Landtage an stelle der provLvers

**194. Sachbezogenheit des Heim.-Deutschen Rechts**

Differenzierter Vermögensbegriff, keine systematisch-abstrakten Rechtsfiguren, Erbfolge richtete sich nach dem differenzierten Vermögensbegriff

**195. Österreichische Rechtsbücher**

zB das österreichische Landrecht aus dem 13.JH. Schwabenspiegel (aus Augsburg) war weit verbreitet und hatte eine überregional-allgemeine Geltung, auch in Österreich und der Steiermark.

**196. Wie wirkt sich der österreichische Absolutismus auf die österreichische Vfentwicklung aus  
Keine Verfassung in Österreich**

### 197. Einkammernparlamente in der Geschichte

Hochkonstitutionell

### 198. Welche Bedeutung haben die gelehrten Rechte?

Gelehrte Juristen werden in der weltlichen Rsp, Verwaltung und GGB eingesetzt. Es kommt zu einer Professionalisierung der Rechtsanwendung.

### 199. Gemeine Recht keine Rolle, wo??

In den Ländern, in denen die Rezeption schwach ausgeprägt war. zB weil es keine Unis gab, weil der Einfluss des Juristenstandes klein war oder das heimische R schon gut ausgebildet war (Skandinavien, England, Sbg)

### 200. Ab wann hat die Privatrechtswissenschaft für Österreich Bedeutung?

NIEEEEE!!!!

### 201. wo und unter welchen Bedingungen gab es länger Gewohnheitsr

### 202. Arten der Gemeinde (allgemein und Unterschied zu Statutarstadt) ?

### 203. Was unterscheidet das Heiratsgabensystem des Mannes das der Frau

Dos – donatio. Dos ist im Ius Romano Germanicum konstitutiv für den Abschluss einer Ehe.

### 204. Unterschied was steht in der Verfassung und wie sieht es tatsächlich aus 20. Jh.

NotVO's, Kriegsdiktatur, 1934 Verfassung tritt nie in Kraft, blabla viel zu mühsam.

### 205. Was tat sich 1750 privatrechtlich? /1750 Änderung für die Bürger /aufgeklärter Absolutismus

Auswirkungen auf die Bürger

Josephinismus (Joseph II) Ehepatent -> Verstaatlichung des EheschließungsR, Toleranzgesetzgebung

### 206. Konstitutionalismus in der Justiz / parlamentarisch nach dem aufgeklärten Absolutismus passiert was?

Unabhängigkeit der Richter, Verwaltung ist Kern der monarchischen Macht, Minister sind dem rechtlich verantwortlich (Staatsgerichtshof)

### 207. Wie gehts dem Monarchen im Konstitutionalismus?

Seine Rechtsakte mussten von Ministern kontrasigniert werden, er selbst war aber unverantwortlich

### 208. Wer war in der Heidelberger Versammlung?

Mitglieder bestehender landständischer gesetzgebender Körperschaften

### 209. Was hat die Ära der Dezemberverfassung politisch bewirkt?

Entstehung politischer Parteien. Erst ab 1880 moderne Massenparteien, davor nur „Clubs“ im Parlament

**Was für Parteien gab es 1880:**

Liberale, dt-nationale, christlich soziale

### 210. Was wurde 1880 politisch forciert?

Die Sozialgesetzgebung, das war die liberale Ära. Es kam aber zu Sozialistenverfolgungen

### 211. Wo war Dis/kontinuität?

In Ungarn war Kontinuität, Ungarn bestand als Staat fort, bekam nur eine neue Verfassung

In Cisleithanien war die österreichische Monarchie ohne Rechtsnachfolge untergegangen

(sagt Ö, Vertrag von St Germain sieht das anders)

### 212. Organe und GGB 1934?

Breg hat alleiniges Recht der Gesetzesinitiative, nicht mehr demokratisch, vorbereitende Organe Länderrat, Staatsrat, Bundeswirtschaftsrat, aber Breg ist nicht an deren Gutachten gebunden.

Verwaltung: Breg, Bvers, Bprä, Rechnungshof als Zentralbehörden. Breg ist dem Parlament nicht verantwortlich.

***kursiv* Antwort des Kandidaten/der Kandidatin**

**Wien, 18.4.2012**

**Wien, 16.6.2012**